

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2440, 13/2764 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Lange, Klaus Kirschner,
Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/2442 –

Reform des Sozialhilferechts

zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin),
Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2437 –

Entlastung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe

zu dem Antrag der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2438 –

Sicherung der Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes bis zur Einführung
einer bedarfsorientierten Grundsicherung

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner
und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/275 –

Mehrbedarf der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern

A. Problem**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Die Entwicklung der Sozialhilfe ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und die Ausgaben der Sozialhilfe seit Jahren erheblich steigen. Dies gefährdet zunehmend nicht nur die Funktionsfähigkeit der betroffenen öffentlichen Haushalte, sondern auch die Qualität der Sozialhilfe und dadurch ihre Akzeptanz bei Hilfebedürftigen wie auch in der Gesellschaft.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Das Bundessozialhilfegesetz steht in seiner Funktion als letztes Instrument zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung nicht zur Disposition; es ist für den Sozialstaat unverzichtbar. Es ist als Einzelfallhilfe für akute und vorübergehende Notlagen angelegt. Es eignet sich deshalb weder als Finanzierungselement für auf Dauer zu gewährende Leistungen noch als Ausfallbürge unzureichender Leistungssysteme. Die Kommunen und Landkreise als Träger der Sozialhilfe dürfen durch systemfremde Leistungen finanziell nicht länger überfordert werden. Die der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen müssen so ausgebaut und ergänzt werden, daß der Nachrang der Sozialhilfe wieder hergestellt wird. Aufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des Existenzminimums. Dazu ist die Erfüllung des Bedarfsdeckungsprinzips unverzichtbar.

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Als das Bundessozialhilfegesetz 1962 in Kraft trat, war man optimistisch, daß dieses letzte Netz der sozialen Sicherung mit den Problemen der materiellen Existenzsicherung immer weniger und meist nur vorübergehend befaßt sein würde. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Die Erschütterungen der Arbeitsgesellschaft seit den siebziger Jahren, der Wandel der familiären Lebensformen und erhebliche Einschnitte in die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme haben die Zahl der Sozialhilfebezieher kontinuierlich ansteigen lassen. Die Fähigkeit, eigenständig seinen Lebensunterhalt zu sichern, hat sich auch in den Bevölkerungsgruppen vermindert, die ehemals als gesichert galten.

Mit der Bewältigung dieser Situation ist die auf Einzelfallunterstützung zugeschnittene Sozialhilfe sowohl konzeptionell als auch finanziell überfordert. Auf die Sozialhilfebedürftigkeit ganzer Bevölkerungsgruppen ist das Bundessozialhilfegesetz nicht ausgerichtet.

d) Anträge der Gruppe der PDS

Bei anhaltend hoher Erwerbslosigkeit und wachsender gesellschaftlicher Mobilität nehmen die sozialen Risiken für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu. Gleichzeitig führen gewandelte Einstellungen und veränderte Lebensmuster zu neuen Anforderungen an die soziale Sicherung. Das Sicherungssystem in der Bun-

desrepublik Deutschland ist diesem Wandel nicht gewachsen. Die Zweige der Sozialversicherungen sind nach wie vor einseitig an der Erwerbsarbeit orientiert, und die unbezahlt geleistete Arbeit wird in den Sozialversicherungen weiterhin kaum berücksichtigt. Als Auffangnetz für die unterschiedlichen sozialen Risiken und als Sicherung derjenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nur zum Teil aus eigener Kraft bestreiten können, bleibt die Sozialhilfe.

Weiter soll die Bundesregierung beauftragt werden, die Mehrbedarfsregelung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 23) in den neuen Bundesländern rückwirkend zum 1. Januar 1994 in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Leistungen der Sozialhilfe und ihre Voraussetzungen soweit wie möglich zielgerechter auszugestalten sowie die Maßnahmen zu verstärken, die eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit fördern. Außerdem werden die zu erwartenden weiteren Ausgabensteigerungen vor allem der Hilfe in Einrichtungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Qualität begrenzt und die Regelsatzentwicklung auf ein stabileres Fundament als bisher gestellt. Die Entgelte für Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind, werden durch Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Werkstätten verbessert. Der wachsenden sozialen Einheit Deutschlands wird durch den Abbau einschränkender Sonderregelungen für die Sozialhilfe in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

Durch die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten und vom Ausschuß mehrheitlich angenommenen Anträge werden im wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- Bei den Schuldnerberatungsstellen und anderen Fachberatungsstellen kann eine pauschalierte Kostenübernahme erfolgen.
- Die Mehrbedarfsregelung für ältere oder erwerbsunfähige Personen in Form einer pauschalierten Mehrleistung wird gestrichen, da dies jedoch im Einzelfall nicht zu Leistungskürzungen führen soll, ist eine Besitzstandsklausel vorgesehen.
- Die Hilfen zur Arbeit werden weiter verbessert (§ 20 b Abs. 2)
- In § 108 SGB X wird eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs eingeführt.
- In dem neuen § 54 c des Schwerbehindertengesetzes wird die Mitwirkung der Behinderten in den Werkstätten für Behinderte und ihrer gesetzlichen Vertreter und Betreuer in Angelegenheiten der Werkstatt für Behinderte geregelt.
- Die Zusammensetzung des Sozialbeirats wird verändert (§ 135).

Mehrheitsentscheidung

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stim-

men der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS angenommen.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Zustimmung zu den Anträgen.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

Auf seiten der Länder und Kommunen wird es durch die Reform zu Einsparungen kommen, die jedoch zur Zeit nicht bezifferbar sind. Geringen Mehrausgaben zum Beispiel für die Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte stehen deutliche Minderaufwendungen durch die Begrenzung des Anstiegs der Regelsätze sowie der Vergütungen (Pflegesätze) in Einrichtungen gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/2440, 13/2764 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Abgeordneten Brigitte Lange, Klaus Kirschner, Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/2442 – abzulehnen,
3. den Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) Marie-luise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/2437 – abzulehnen,
4. den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2438 – und
5. den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/275 – abzulehnen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Ulf Fink
Berichterstatter

Dr. Gisela Babel
Berichterstatterin

Brigitte Lange
Berichterstatterin

Dr. Heidi Knake-Werner
Berichterstatterin

Andrea Fischer (Berlin)
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

– Drucksachen 13/2440, 13/2764 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Leistung an den Hilfeempfänger durch eine Einrichtung erbracht, ist durch die Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu gewährleisten, daß diese Leistung den Grundsätzen des Satzes 1 entspricht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 besteht“ durch die Wörter „Vereinbarungen nach Abschnitt 7 bestehen“ ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 3 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 a

Vorrang der offenen Hilfe

Die erforderliche Hilfe ist soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine stationäre Hilfe aus persönlichen, familiären oder örtlichen Umständen nicht zumutbar oder eine ambulante Hilfe nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“

1b. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, daß Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

daraus die Voraussetzungen für die Gewährung, ist für das Einsetzen der Sozialhilfe die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und zu anderen Trägern“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wohlfahrtspflege“ die Wörter „und den Verbänden anderer Träger“ eingefügt.

2. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „das Wachstum“ durch die Wörter „ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen“ ersetzt.

2a. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenversicherungsbeiträge“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, sind auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung zu übernehmen.“

3. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Sie soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Hilfe nach Satz 1 soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfesuchenden nicht sichergestellt ist; der Hilfesuchende ist hiervon schriftlich zu unterrichten.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes oder der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offen-

3. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offen-

Entwurf

sichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

4. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt ein Hilfesuchender gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, daß sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und daß der Hilfesuchende von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Wenn nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder der Hilfesuchende von Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft ausreichende Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 ist nicht auf Hilfesuchende anzuwenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die nach § 39 Abs. 1 behindert oder nach § 68 pflegebedürftig sind oder einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im wesentlichen zu dem Zweck gegenseitiger Hilfe und Unterstützung erfolgt.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wenn zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Sozialhilfe erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.“

6. Nach § 20 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 20 a

Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Die Maßnahmen haben sich an dem Ziel einer unbefristeten Beschäftigung auszurichten. Die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gehen den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 und des § 20 b vor.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

sichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

4. entfällt

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Förderung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wenn zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Sozialhilfe erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.“

6. Nach § 20 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 20 a

Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Die Maßnahmen haben sich an dem Ziel einer unbefristeten Beschäftigung auszurichten. Die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gehen den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 und des § 20 b vor.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Träger der Sozialhilfe können Arbeitgebern, die Hilfeempfänger als Arbeitnehmer einstellen, Zuschüsse gewähren, wenn der Hilfeempfänger ohne den Zuschuß eine Beschäftigung nicht erlangen kann, die erforderlich ist

(2) unverändert

1. zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder
2. zur Erreichung einer vollen Leistung am Arbeitsplatz, die erst einer Einarbeitungszeit bedarf.

Der Zuschuß soll nur für Hilfeempfänger gewährt werden, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsaufnahme ununterbrochen mindestens sechs Monate laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben; die Tätigkeit in einer Maßnahme nach § 19 steht dem Bezug von laufenden Leistungen gleich. Der Zuschuß kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis zur Dauer von 24 Monaten und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt und soll im Zeitablauf vermindert werden; er soll die Höhe der vor Beginn der Arbeitsaufnahme gezahlten Sozialhilfeleistungen, die durch die Arbeitsaufnahme entfallen, nicht übersteigen.

(3) Hilfesuchende können im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 19 und 20 durch Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation unterstützt werden. Die Maßnahmen sollen insbesondere darauf gerichtet sein, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu vermitteln, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Hat der Hilfesuchende bereits einmal an einer Maßnahme nach Satz 1 teilgenommen, ist die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme in der Regel nur möglich, wenn diese geeignet ist, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ergänzen oder zu erweitern.

(3) unverändert

(4) Nimmt ein Hilfeempfänger eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf, kann ihm bis zur Dauer von sechs Monaten ein monatlicher Zuschuß gewährt werden. Der Zuschuß kann bei Vollzeiterwerbstätigkeit im ersten Monat bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden und vermindert sich monatlich; er soll jedoch die Höhe der vor Beginn der Arbeitsaufnahme gezahlten Sozialhilfeleistungen, die durch die Arbeitsaufnahme entfallen, nicht übersteigen.

(4) unverändert

(5) *Nimmt ein Hilfeempfänger eine vorübergehende Beschäftigung auf, die nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristet ist, kann ihm zur Verstärkung des Arbeitsanreizes ein Zuschuß zum Lohn gewährt werden. Der Zuschuß kann bis zu 25,- DM arbeitstäglich betragen; er soll nur für Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden in der Woche oder sechs Stunden täglich gewährt werden.*

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann einem Hilfeempfänger, der eine der Natur der Sache nach auf längstens drei Monate befristete, nicht nur kurzzeitige Beschäftigung aufnimmt, einen Zuschuß gewähren. Er beträgt bis zu 25 Deutsche Mark täglich und wird für jeden Tag gewährt, an dem der Hilfeempfänger mindestens sechs Stunden beschäftigt war.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 20b

Durchführung

(1) Träger der Sozialhilfe können Aufgaben nach diesem Unterabschnitt gemeinsam durchführen oder durchführen lassen. Soweit Träger anderer Sozialleistungen mit der Durchführung beauftragt werden, findet § 88 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 19, 20 und 20a Abs. 3 kann anderen Stellen übertragen werden. Das Nähere ist durch Vereinbarung zu regeln.

(3) Mit der Gewährung von Leistungen nach § 20a Abs. 2 und 3 können auch örtliche Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit beauftragt werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit dürfen die Beauftragung nur ablehnen, wenn die Durchführung der eigenen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würde. Die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten sind von den Trägern der Sozialhilfe zu übernehmen, soweit die Bundesanstalt für Arbeit in den Fällen des § 20a Abs. 2 nicht selbst Eingliederungsbeihilfe oder einen Einarbeitungszuschuß gewährt oder im Fall des § 20a Abs. 3 nicht selbst die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung fördert; hierüber kann eine Vereinbarung geschlossen werden. Wenn die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Sozialhilfeträgers Leistungen nach § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gewähren, sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über Einarbeitungszuschüsse oder Eingliederungsbeihilfen und die dazu ergangenen Anordnungen entsprechend anzuwenden.

(4) Erbringen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bereits Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die § 20a Abs. 2, 3 und 5 entsprechen oder andere Maßnahmen zur Eingliederung in das Berufsleben, sollen auf Antrag und nach Kostenübernahmeerklärung des Trägers

§ 20b

Durchführung

(1) unverändert

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 19, 20 und 20a Abs. 3 kann anderen Stellen übertragen werden, **insbesondere privaten oder gemeinnützigen Trägern von Maßnahmen. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 19, in deren Rahmen das übliche Arbeitsentgelt gewährt wird, soll nach Möglichkeit anderen Stellen übertragen werden.** Das Nähere ist durch Vereinbarung zu regeln. **Eine Übernahme von Kosten anderer Stellen kann auch in Form einer pauschalierten Förderung erfolgen.**

(3) Mit der Gewährung von Leistungen nach § 20a Abs. 2, 3 und 5 können auch örtliche Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit beauftragt werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit dürfen die Beauftragung nur ablehnen, wenn die Durchführung der eigenen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würde. Die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten sind von den Trägern der Sozialhilfe zu übernehmen, soweit die Bundesanstalt für Arbeit in den Fällen des § 20a Abs. 2 nicht selbst Eingliederungsbeihilfe oder einen Einarbeitungszuschuß gewährt oder im Fall des § 20a Abs. 3 nicht selbst die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung fördert; hierüber kann eine Vereinbarung geschlossen werden. Wenn die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Sozialhilfeträgers Leistungen nach § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gewähren, sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über Einarbeitungszuschüsse oder Eingliederungsbeihilfen und die dazu ergangenen Anordnungen entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

der Sozialhilfe geeignete Hilfeempfänger, die nicht die weiteren Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllen, in diese Maßnahmen einbezogen werden.

(5) Bei der Gründung und Betätigung anderer Stellen im Sinne von Absatz 2 können die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit die Träger der Sozialhilfe unterstützen.

§ 20 c

Arbeitsgemeinschaften

Zur Unterstützung von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit und zur Verbesserung von Möglichkeiten zur Wiedereingliederung arbeitsfähiger Hilfeempfänger in das Berufsleben sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sowie Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und anderer auf diesem Gebiet tätigen Stellen in örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Regelsätzen gewährt“ durch die Wörter „bundeseinheitlichen Regelsätzen gewährt, die in den Ländern erhöht oder abgesenkt werden können“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Bemessung der Regelsätze werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 ein statistisches Verfahren und für die jährliche Anpassung der Regelsätze ein Fortschreibungsmodus festgelegt (Regelsatzformel). Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Sie hat auch zu gewährleisten, daß bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen um mindestens 15 vom Hundert unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben. Die Regelsätze bestimmen sich jährlich zum 1. Juli nach dem aus der Regelsatzformel errechneten Ergebnis, das das Bundesministerium für Gesundheit jeweils bis zum 1. März des Jahres bekannt gibt.

(3) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Aufbau und Bemessung der Regelsätze. Die Rechtsverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen

(5) unverändert

§ 20 c

Arbeitsgemeinschaften

unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung jeweils zum 1. Juli abweichende Regelsätze festlegen, wenn dies die auf ihr Gebiet angewandte Regelsatzformel zuläßt; sie können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, unter denselben Voraussetzungen regionale Regelsätze festzulegen.

(4) In den Jahren 1996 bis 1998 erhöhen sich die Regelsätze auf der Basis der am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 jeweils zum 1. Juli für ein Jahr um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändert.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach §§ 19 bis 20a nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Widerspruch und Klage gegen Bescheide, die auf den Absätzen 1 und 2 beruhen, haben keine aufschiebende Wirkung.“

7a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder die unter 60 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind, gilt Absatz 1 in der am ... (Tag vor dem Inkrafttreten) geltenden Fassung, wenn für sie zu diesem Zeitpunkt ein Mehrbedarf nach dieser Vorschrift anerkannt war.“

8. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 bis 20a nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.“

8a. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „oder des“ die Angabe „§ 40 des“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „als Beihilfe oder als Darlehen“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
 2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 40 Abs. 1 b Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bemißt.“
- 8b. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Der Anspruch des Berechtigten auf Hilfe in einer Einrichtung oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung dem Berechtigten gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat.“
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Arbeitsleben“ die Wörter „insbesondere in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder in einer sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 41)“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
10. Nach § 40 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 41
- Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte
- (1) Behinderten, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen), wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte gewährt. Die Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte kann gewährt werden.
- (2) Begriff und Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach den §§ 54 bis 57 des Schwerbehindertengesetzes und den zu seiner Durchführung nach § 57 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Bei der Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte hat der Träger der Sozialhilfe alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt für
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Behinderte notwendigen Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu übernehmen. Dazu gehören auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wenn und soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Behinderten nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Arbeitsergebnisses der Werkstatt zur Minderung der Vergütungen nach § 93a Abs. 2 (Nettoerlösrückführung) sind unzulässig.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im einzelnen, welche Arten oder Bestandteile der nach Absatz 3 zu übernehmenden Kosten zu berücksichtigen sind.“

10a. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Blindenhilfe ist das Pflegegeld nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang anzurechnen.“

10b. In § 70 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ folgende Wörter eingefügt: „wenn durch sie die Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung nicht vermieden oder verzögert werden kann“.**11. § 72 wird wie folgt geändert:****a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:**

„(1) Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach Satz 1 vor.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.**11. unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
12. In § 76 Abs. 2 a werden die Wörter „Von dem Einkommen sind“ durch die Wörter „Bei Personen, die *laufende* Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind von dem Einkommen“ ersetzt.
12. In § 76 Abs. 2 a werden die Wörter „Von dem Einkommen sind“ durch die Wörter „Bei Personen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind von dem Einkommen“ ersetzt.
- 12a. In § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „bisher“ gestrichen.
- 12b. In § 81 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „der in § 69 a Abs. 1 oder Abs. 2 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit“ durch die Wörter „ein in § 69 a genannter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
13. § 85 wird wie folgt geändert:
13. unverändert
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Hilfeempfänger aus einer Beschäftigung im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 6 erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt.“
14. In § 88 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ sowie in § 117 Abs. 1 Satz 7 und in § 117 Abs. 2 Satz 6 die Wörter „Das Bundesministerium für Familie und Senioren“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
14. unverändert
15. In § 90 Abs. 4 werden in Satz 1 vor dem Schlußpunkt die Wörter „oder in den Fällen des § 20 a Abs. 4 und 5 ein Zuschuß gezahlt wird“ eingefügt.
15. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Personen nach § 28“ durch die Wörter „bei Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen auch seine Eltern oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 vor dem Schlußpunkt die Wörter „oder in den Fällen des § 20 a Abs. 4 und 5 ein Zuschuß gezahlt wird“ eingefügt.
16. In § 91 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
16. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „§ 85“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.
- b) Vor dem Schlußpunkt wird eingefügt:
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden
- „; § 76 Abs. 2 a ist nicht anzuwenden“.
- aa) nach der Angabe „§ 85“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt,
- bb) vor dem Schlußpunkt die Wörter „; § 76 Abs. 2 a ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

17. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen einschließlich Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Sind sowohl Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger als auch anderer Träger vorhanden, die zur Erbringung der Leistung in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen nach Absatz 2 vorrangig mit den in § 10 Abs. 2 genannten Trägern abschließen, sofern bei gleichem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung die Vergütung nicht höher ist.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat.“

d) In Absatz 4 werden dem jetzigen Wortlaut folgende Sätze vorangestellt:

„Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

17. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen einschließlich Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. **Vereinbarungen nach Absatz 2 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind.** Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abschließen, **deren Vergütung bei gleichem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.**“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Ist eine der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, kann der Träger der Sozialhilfe Hilfe durch diese Einrichtung nur gewähren, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 93a Abs. 1 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Sozialhilfeträger am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 2 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Sozialhilfeträgers mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Sozialhilfeträger hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 7 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) unverändert

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

d) unverändert

„(6) Die am 18. Juli 1995 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze dürfen bezogen auf das Jahr 1995 beginnend mit dem 1. April 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als eine Vorausschätzung über die im laufenden Kalenderjahr je Mitglied zu erwartende durchschnittliche Veränderungsrate der nach § 270 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen. Der Vorausschätzung ist die bis dahin bekannte Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen sowie der gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde zu legen; Änderungen des Beitragsrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung können berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit trifft die Vorausschätzung jeweils zum 1. März eines jeden Jahres getrennt für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet; sie wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Diese Vorausschätzung ist jeweils ab dem 1. April des laufenden bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres für die Anpassung der Pflegesätze zugrunde zu legen. Werden nach dem 31. Dezember 1995 für Einrichtungen oder für Teile von Einrichtungen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 1995 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bau-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

liche Investitionen vorgenommen, gilt Satz 5 entsprechend. Werden nach dem 31. Dezember 1995 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Satz 1 ergeben würde.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „, soweit nicht nach § 68 weitergehende Leistungen zu gewähren sind“ werden gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Absatz 6 findet Anwendung.“

18. Nach § 93 werden folgende Paragraphen eingefügt:

18. unverändert

„§ 93a

Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muß die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qua-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

litätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsempfängern der Einrichtung zugänglich zu machen.

§ 93 b

Abschluß von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung nach § 93 a Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 94 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zugrunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 93 c

Außerordentliche Kündigung
der Vereinbarungen

Der Träger der Sozialhilfe kann die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, daß ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 93 a Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, daß Leistungsempfänger infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kom-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

men, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach dem Heimgesetz die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

19. Vor § 94 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 93d

Verordnungsermächtigung; Rahmenverträge

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu § 93 Abs. 2 und § 93a Abs. 2 in der jeweils ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 93 Abs. 2 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 93a Abs. 2;
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf nach § 93a Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart berücksichtigt werden.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 2.“

20. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Personen, wenn es erforderlich ist, die

19. unverändert

20. § 100 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren."

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39, soweit sich dafür die sachliche Zuständigkeit nicht bereits aus Nummer 1 ergibt.“

c) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren,“ gestrichen.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird; das gilt entsprechend für die Hilfe nach § 15.“

21. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 16 vermutet wird, daß sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen; die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich auch auf diese Personen.“

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39, soweit sich dafür die sachliche Zuständigkeit nicht bereits aus Nummer 1 ergibt, **auch wenn andere Leistungsträger Hilfe in der Einrichtung erbringen.**“

c) unverändert

d) unverändert

20a. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte, die auch die Aufgaben nach § 17 einschließt.“

20b. An § 111 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Begrenzung auf 5 000 Deutsche Mark gilt, wenn die Kosten für die Mitglieder eines Haushalts im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten sind, abweichend von Satz 1 für die Mitglieder des Haushalts zusammen.“

20c. § 113 a wird gestrichen.

21. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltspflichtigen“ die Wörter „, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 16 **trotz Aufforderung unwiderlegt** vermutet wird, daß sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen; die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich auch auf diese Personen.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hilfeempfänger, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen“ durch die Wörter „Hilfeempfänger oder nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Unterhaltspflichtigen“ das Wort „oder“ durch die Wörter „und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie“ ersetzt.

21 a. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Sozialversicherungsnummer“ durch das Wort „Versicherungsnummer“ ersetzt.

- bb) In Satz 7 werden die Wörter „Familie und Senioren“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „anderen Sozialhilfeträger“ die Wörter „oder einer zentralen Vermittlungsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 7“ eingefügt.

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Familie und Senioren“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Überprüfung kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Stellen durchgeführt werden, bei denen die in Satz 3 jeweils genannten Daten zuständigkeitshalber vorliegen.“

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

21 b. Dem § 121 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten sind die Aufwendungen auch für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe zu erstatten; die Zustimmung wird vermutet, wenn der Leistungsberechtigte die Leistung vor der Entscheidung nicht selbst bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Anspruch nimmt.“

22. § 122 Satz 2 wird gestrichen.

22. entfällt

23. In § 125 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

23. unverändert

24. Die Überschrift vor § 127 wird wie folgt gefaßt:

24. unverändert

„Abschnitt 13
Sozialhilfestatistik, Sozialhilfebeirat“.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

25. Nach § 134 wird folgender § 135 eingefügt:

„§ 135

Sozialhilfebeirat

(1) Der Sozialhilfebeirat berät die Bundesregierung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes über Fragen der Sozialhilfe.

(2) Der Sozialhilfebeirat besteht aus

1. drei Vertretern der örtlichen Träger der Sozialhilfe,
2. einem Vertreter der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
3. drei Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege,
4. einem Vertreter des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.,

5. vier Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die Vertreter

1. der örtlichen Träger der Sozialhilfe werden von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
2. der überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
3. der Freien Wohlfahrtspflege werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vorgeschlagen. Vor Berufung der Vertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist die Hochschulrektorenkonferenz anzuhören.

(4) Die Geschäfte des Sozialhilfebeirats führt das Bundesministerium für Gesundheit.

(5) Das Nähere regelt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“

25. Nach § 134 wird folgender § 135 eingefügt:

„§ 135

Sozialhilfebeirat

(1) unverändert

(2) Der Sozialhilfebeirat besteht aus

1. drei Vertretern der örtlichen Träger der Sozialhilfe,
2. einem Vertreter der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
3. drei Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege,
4. einem Vertreter des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.,

4a. zwei Vertretern der privat-gewerblichen Einrichtungen im Sinne von § 93 Abs. 1,

5. vier Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Länder berufen

1. die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1 im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
2. den Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
3. einen Vertreter nach Absatz 2 Nr. 4 a im Einvernehmen mit dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft Privater Heime e.V. und dem Verband Alten- und Behindertenhilfe, wenn diese Verbände dazu einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen, und

4. zwei Vertreter nach Absatz 2 Nr. 5.

Die Bundesregierung beruft

1. Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
2. den Vertreter nach Absatz 2 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.,
3. einen Vertreter nach Absatz 2 Nr. 4 a im Einvernehmen mit dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft Privater Heime e.V. und dem Verband Alten- und Behindertenhilfe, wenn diese Verbände dazu einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen, und

4. zwei Vertreter nach Absatz 2 Nr. 5.

(4) unverändert

(5) Das Nähere regelt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

26. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstaben d) und g) in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden.“

26. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 1 a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) § 27 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.“

b) § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger.“

2. In Artikel II § 1 Nr. 15 werden nach den Wörtern „15. das Bundessozialhilfegesetz,“ die Wörter „auch soweit § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorsieht,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden:

1. § 39 Abs. 3 und § 40,

2. § 41 Abs. 1 bis 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten,

3. die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, so entscheidet über ihre Erteilung die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. unverändert

3. § 89 h wird gestrichen.

Artikel 2 a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 108 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 108

Erstattung in Geld, Verzinsung

(1) Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) Ein Erstattungsanspruch der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe ist von anderen Leistungsträgern

1. für die Dauer des Erstattungszeitraums und
2. für den Zeitraum nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen, den gesamten Erstattungszeitraum umfassenden Erstattungsantrags beim zuständigen Erstattungsverpflichteten bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

auf Antrag mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags des Leistungsberechtigten beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. § 44 Abs. 3 des Ersten Buches findet Anwendung; § 16 des Ersten Buches gilt nicht.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Begriff der Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie muß über ein möglichst breites Angebot an Arbeitstrainings- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst verfügen.

(2) Die Werkstatt steht allen Behinderten im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei Behinderten, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.“

2. Nach § 54 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 54 a

Aufnahme in die Werkstatt für Behinderte

(1) Anerkannte Werkstätten haben diejenigen Behinderten aus ihrem Einzugsgebiet, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 2 erfül-

Artikel 3

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 54 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 54 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

len, aufzunehmen, wenn Leistungen durch die Sozialleistungsträger gewährleistet sind oder die Behinderten die Kosten selbst übernehmen; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechenden Regelungen bleibt unberührt. Die Verpflichtung zur Aufnahme gilt unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für Behinderte für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

(2) Die Verpflichtung, die Behinderten in der Werkstatt zu beschäftigen, besteht, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

§ 54b

Arbeitsentgelt Behinderter

Die Werkstätten sind verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Arbeitsentgelt soll sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Behinderten im Arbeitstrainingsbereich zuletzt leistet, und, soweit das Arbeitsergebnis die Zahlung zuläßt, einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Steigerungsbetrag ist nach der individuellen Arbeitsleistung der Behinderten zu bemessen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.“

§ 54b

Rechtsstellung und Arbeitsentgelt Behinderter

(1) Behinderte im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten stehen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

(2) Die Werkstätten sind verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Arbeitsentgelt soll sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Behinderten im Arbeitstrainingsbereich zuletzt leistet, und, soweit das Arbeitsergebnis die Zahlung zuläßt, einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Steigerungsbetrag ist nach der individuellen Arbeitsleistung der Behinderten zu bemessen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

(3) Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses ist unter Berücksichtigung des zwischen den Behinderten und dem Sozialleistungsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den Behinderten und dem Träger der Werkstatt näher zu regeln.

§ 54c

Mitwirkung

(1) Die in § 54b Abs. 1 genannten Behinderten wirken unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstattträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.

(2) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten sowie in Zweigwerkstätten mit mehr als 20 wahlberech-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

tigten Behinderten gewählt; er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. In Zweigwerkstätten mit bis zu 20 wahlberechtigten Behinderten tritt an die Stelle des Werkstattrates ein Sprecher oder eine Sprecherin.

(3) Wahlberechtigt zum Werkstattrat sind alle in § 54 b Abs. 1 genannten Behinderten; von ihnen sind die Behinderten wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im einzelnen die Fragen, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit des Werkstattrates, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung.

(5) Die Werkstätten für Behinderte unterrichten die gesetzlichen Vertreter und Betreuer von Behinderten im Arbeitsbereich einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an."

3. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Anrechnung von Aufträgen
auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 75 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für Behinderte ist die von diesen erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Die Werkstätten haben das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung zu bestätigen.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für Behinderte vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gilt Absatz 2 entsprechend."

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

4. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen, den Begriff und die Verwendung des Arbeitsergebnisses und das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für Behinderte.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Blindenwerkstätten

Die §§ 55 und 56 sind auch zugunsten der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2“ ersetzt.
3. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.“

Artikel 5**Änderung des Heimgesetzes**

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Städtebau“ die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.

4. unverändert

5. entfällt

Artikel 4**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 c wird gestrichen.
2. In § 58 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 61 Abs. 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2“ ersetzt.
4. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.“

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pflegesatzvereinbarung“ die Wörter „oder Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.
5. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Auflagen und Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn sich die Auflage oder Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, ist über sie im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe zu entscheiden, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen.“
7. In § 14 Abs. 7 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „, dem Bundesminister für Gesundheit“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

- „10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Behinderten im Arbeitsbereich von Werkstätten für Behinderte und den Trägern der Werkstätten aus dem zwischen ihnen bestehenden besonderen Rechtsverhältnis.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

- a) In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Behinderten im Arbeitsbereich von Werkstätten für Behinderte und den Trägern der Werkstätten aus den in § 54 b des Schwerbehindertengesetzes geregelten Rechtsverhältnissen.“

- b) In § 2 a Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Angelegenheiten aus § 54 c des Schwerbehindertengesetzes;“.

- c) § 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „3“ wird durch die Angabe „3 a“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- bb) Nach der Zahl „1952“ werden ein Komma und die Wörter „dem § 54 c des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.
- d) In § 83 Abs. 3 werden nach der Zahl „1952“ ein Komma und die Wörter „dem § 54 c des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.

Artikel 6 a

Änderung des

Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 65 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Regelsatzverordnung

An § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), die zuletzt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Abschluß eines Vertrages über eine neue Unterkunft hat der Hilfeempfänger den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach Satz 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. § 15a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist auf die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Regelsatzverordnung

An § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), die zuletzt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Abschluß eines Vertrages über eine neue Unterkunft hat der Hilfeempfänger den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach Satz 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. § 15a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist auf die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft entsprechend anzuwenden. **Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlaßt wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.**“

Artikel 8

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. Mai 1964 (BGBl. I S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes kön-

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

nen Behinderte erhalten, die mindestens die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte (§ 54 a des Schwerbehindertengesetzes) erfüllen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „erleichtern“ werden die Wörter „oder diese vorzubereiten“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „möglich ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen der Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.“

Artikel 9

Änderung der Werkstättenverordnung
Schwerbehindertengesetz

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die durch die Erste Verordnung vom 14. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Werkstatt für Behinderte (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die Behinderten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Übergang von Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu *ermöglichen*, insbesondere auch durch Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen *bis zu einer Dauer von höchstens sechs Monaten*. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, daß der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des Behinderten aus der Werkstatt die Hauptfürsorgestelle die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen. *Im Benehmen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger ist im Einzelfall eine Verlängerung der Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen um bis zu sechs Monate möglich, wenn nur hierdurch der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.*“

Artikel 9

Änderung der Werkstättenverordnung
Schwerbehindertengesetz

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die durch die Erste Verordnung vom 14. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Übergang von Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu **fördern**, insbesondere auch durch **eine zeitweise** Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, daß der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des Behinderten aus der Werkstatt die Hauptfürsorgestelle die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Zusätzlich sind das Arbeitsergebnis und seine Verwendung auszuweisen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; in ihm werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „einschließlich der Ermittlung des Arbeitsergebnisses und seiner Verwendung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Arbeitsergebnis im Sinne des § 54 b des Schwerbehindertengesetzes und der Vorschriften dieser Verordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Sozialleistungsträgern erbrachten Kostensätzen. Zu den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes zählen nicht die Kosten für die Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes.

(5) Das Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

1. die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes, in der Regel im Umfang von mindestens 70 vom Hundert des Arbeitsergebnisses,
2. die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes für drei Monate erforderlich ist,
3. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Sozialleistungsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Abweichende handelsrechtliche Vorschriften über die Bildung von Rücklagen bleiben unberührt.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54 b“ ersetzt und werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Arbeitsergebnis im Sinne des § 54 b des Schwerbehindertengesetzes und der Vorschriften dieser Verordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Sozialleistungsträgern erbrachten Kostensätzen. Zu den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes zählen nicht die Kosten für die Arbeitsentgelte nach § 54 b **Abs. 2** des Schwerbehindertengesetzes.

(5) Das Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

1. die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54 b **Abs. 2** des Schwerbehindertengesetzes, in der Regel im Umfang von mindestens 70 vom Hundert des Arbeitsergebnisses,
2. die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54 b des Schwerbehindertengesetzes für drei Monate erforderlich ist,
3. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Sozialleistungsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Abweichende handelsrechtliche Vorschriften über die Bildung von Rücklagen bleiben unberührt.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

6. In § 14 werden nach den Wörtern „Angelegenheiten der Werkstatt“ die Wörter „nach § 54 c des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.

Artikel 9a

Änderung der Verordnung zu § 88 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, in Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die durch die Verordnung vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2037) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 69a Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 10

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 567 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(4) In § 18 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7 bis 9 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 17 Buchstabe b und c und Nr. 18 treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7 bis 9a beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 12

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ulf Fink, Brigitte Lange, Andrea Fischer (Berlin), Dr. Gisela Babel und Dr. Heidi Knake-Werner

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 58. Sitzung am 28. September 1995 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 1995 dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nachträglich zur Mitberatung überwiesen. Den Antrag der Abgeordneten Brigitte Lange, Klaus Kirschner, Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD hat der Deutsche Bundestag in seiner 58. Sitzung am 28. September 1995 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuß für Raumwesen, Bauordnung und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Den Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Deutsche Bundestag in derselben Sitzung an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2438 – wurde in derselben Sitzung an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/275 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In seiner 18. Sitzung am 9. Februar 1995 hat der Deutsche Bundestag die Überweisung geändert. Die Federführung lag nun beim Ausschuß für Gesundheit, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war mitberatend beteiligt.

Der Ausschuß für Gesundheit nahm die Beratung des Gesetzentwurfs und der Anträge in seiner 25. Sitzung am 11. Oktober 1995 auf und beschloß, zu diesen Vorlagen eine öffentliche Anhörung von Sach-

verständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand in der 33. Sitzung am 22. November 1995 statt. Als sachverständige Verbände waren Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO), Arbeitsgemeinschaft Privater Heime (APH), Arbeitslosenverband Deutschland e. V. (ALV), Bundesanstalt für Arbeit (BA), Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e. V. (BAG/WfB), Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH), Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e. V., Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG), Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Der Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Sozialverband VdK Deutschland, START, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Bonn, Zentralrat der Juden in Deutschland sowie als Einzelsachverständige Dr. Gerhard Bäcker (c/o Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliches Institut des DGB), Prof. Dr. Ulrich Bauder (Technische Unternehmensberatung), Dr. Wilhelm Breuer (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik [ISG]), Prof. Dr. Friedrich Breyer (Universität Konstanz), Prof. Dr. Albrecht Brühl, Dr. Petra Buhr (Sonderforschungsbereich 186 der Universität Bremen – Projekt D 3 „Sozialhilfekarrieren“), Dr. Karl-Heinz Dittrich (Europäisches Forschungsinstitut Königswinter), Dipl.-Kfm. Eberhard Engerhoff (Kirchliche Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft für soziale Einrichtungen), Joachim Erhardt (Behindertenverband Gera), Prof. Dr. Walter Hanesch, Dr. Helmut Hartmann (Behörde Arbeit, Gesundheit und Soziales), Prof. Dr. Richard Hauser, Bruno Kaltenborn (c/o Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH), Prof. Dr. Stephan Leibfried (Zentrum für Sozialpolitik), Prof. Dr. Lutz Leisering (SFG, Universität Bremen), Maren Müller-Erichsen (Lebenshilfe), Reinhard Müller (c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband), Thomas Naumann (Kreisbeigeordneter Landkreis Marburg-Biedenkopf), Dr. Volker Neumann (Professor für öffentliches Recht und Sozialrecht), Werner Nölken (Leiter des Kreissozialamtes Soest),

Prof. Dr. Josef Pietzcker (Institut für Staatsrecht – Universität Bonn), Harald Rein (Frankfurter Arbeitslosenzentrum), Prof. Rainer Roth (Fachhochschule für Sozialarbeit Frankfurt), Eckhard Schäfer („A 3“ – AG Arbeit und Ausbildung), Walter Schellhorn, Jens Schröter (Verband Alleinerziehender Väter und Mütter), Josef Schültke (Senatsverwaltung für Soziales) zu dieser Anhörung geladen. Auf die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen und das Wortprotokoll der Anhörung wird Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Innenausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1996, die Anträge abzulehnen. Der Finanzausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1996 mit, daß er den Antrag der Gruppe der PDS abgelehnt habe. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Weiter empfahl er, die Anträge abzulehnen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat von der Mitberatung abgesehen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine Beratung auf die §§ 15 a, 72 und 100 des Gesetzentwurfs konzentriert, insoweit schlug er in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 1996 einstimmig die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf vor.

Der Ausschuß für Gesundheit setzte die Beratung in seinen weiteren Sitzungen fort und schloß die Beratung in seiner 44. Sitzung am 28. Februar 1996 ab. In dieser Sitzung stimmte er dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS zu. Den Antrag der Fraktion der SPD lehnte der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS ab. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt. Der Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2438 – fand mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD keine Zustimmung. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/275 – wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS abgelehnt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs und der Anträge

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf enthält keine linearen Leistungskürzungen. Schwerpunkte sind vielmehr die folgenden, im wesentlichen strukturellen Änderungen:

1. Die Arbeitsaufnahme von schwer vermittelbaren Sozialhilfeempfängern soll künftig durch befristete Lohnkosten- und Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgeber, berufliche Qualifizierung und die Teilnahme an Arbeitsförderungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Maßnahmen kann der Sozialhilfeträger selbst organisieren oder damit das Arbeitsamt beauftragen.
2. Der Arbeitsanreiz für schwer vermittelbare Sozialhilfeempfänger soll durch höhere Freibeträge beziehungsweise Zuschüsse verbessert werden. Die Zuschüsse sollen auf sechs Monate befristet und degressiv gestaltet werden. Darüber hinaus sollen anrechnungsfreie Zuschüsse zu einer Saisonbeschäftigung geleistet werden können.
3. Bei Verweigerung zumutbarer Arbeit soll künftig verbindlich eine Kürzung des Regelsatzes um mindestens 25 v. H. vorgesehen werden.
4. Ab 1999 soll der Bund Regelsätze festsetzen, die jährlich entsprechend der Veränderung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten fortgeschrieben werden. Die Länder können aufgrund regionaler Besonderheiten unter Beachtung des Lohnabstandsgebotes davon abweichen.
5. Die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren in demselben Umfang angehoben werden, wie die Nettoarbeitsentgelte in den alten Ländern steigen.
6. Es soll klargestellt werden, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt künftig um einen bestimmten Prozentsatz unter den Nettoarbeitsentgelten beziehungsweise verfügbaren Einkommen unterer Lohn- und Gehaltsgruppen liegen muß. Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sind in die Vergleichsrechnung ebenso einzubeziehen wie einmalige Zahlungen an die Arbeitnehmer.
7. Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sollen so weit wie möglich pauschaliert werden. Das soll durch den kurzfristigen Erlass einer gesonderten Rechtsverordnung geschehen.
8. Die Pflegesätze in Einrichtungen sollen in den Kalenderjahren 1996, 1997 und 1998 nicht stärker steigen als die allgemeinen Löhne. Ab 1999 erfolgt die Vergütung durch Pauschalen für Leistungskomplexe.
9. Die Arbeitsentgelte der Behinderten in Werkstätten sollen verbessert werden.
10. Die zuständigen vorrangigen Sozialleistungsträger sollen künftig schneller über Anträge entscheiden oder Vorschüsse leisten. Hierzu werden im Bereich der Arbeitsförderung entsprechende Verbesserungen vorgenommen.

11. Zukünftig sollen rückständige Mieten von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Räumungsklagen sollen von den Amtsgerichten den Sozialhilfeträgern gemeldet werden, damit diese rechtzeitig vorbeugend tätig werden können.
12. Die Vermutung gegenseitiger Unterstützung in Haushaltsgemeinschaften wird konkretisiert.
13. In den neuen Ländern werden die Mehrbedarfsregelungen für Erwerbsunfähige und über 65jährige sowie Blindenhilfe und Pflegegeld dem Recht in den alten Ländern angeglichen.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungen haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Ein verbesserter Wettbewerb im Bereich der Einrichtungen wird in § 93 verankert. Deshalb kann die ursprünglich in § 10 Abs. 2 vorgesehene Gleichstellung entfallen.
- Die Änderung in § 17 stellt klar, daß die Kostenübernahme auch in Form einer pauschalierten Förderung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen kann.
- Die Übernahme der Kosten anderer Stellen, die sich mit der Arbeitsvermittlung beschäftigen, kann auch in Form einer pauschalierten Förderung erfolgen. Dabei kann es sich auch um private Arbeitsvermittler handeln.
- Die Mehrbedarfsregelung für ältere oder erwerbsunfähige Personen in Form einer pauschalierten Mehrleistung wird gestrichen. Liegt eine persönliche Beeinträchtigung vor, die zu Mehraufwendungen im täglichen Leben führt, so können diese Aufwendungen durch besondere Leistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 oder nach § 68 Abs. 1 zielgenauer übernommen werden. Für diejenigen, die schon jetzt entsprechenden Mehrbedarf beziehen, ist eine Besitzstandsklausel vorgesehen.
- In § 108 SGB X wird die eingeschränkte Verzinsung des Erstattungsanspruchs eingeführt.
- In dem neuen § 54 c des Schwerbehindertengesetzes wird die Mitwirkung der Behinderten in den Werkstätten für Behinderte und ihrer gesetzlichen Vertreter und Betreuer in Angelegenheiten der Werkstatt für Behinderte geregelt. In der Regelung werden die Erfahrungen mit § 14 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz sowie die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens über die Mitwirkung in Werkstätten für Behinderte berücksichtigt.
- Die Vertreter im Sozialhilfebeirat werden paritätisch von den Ländern und der Bundesregierung berufen.
- § 3a: Die Änderung trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 6. August 1992) Rechnung. Der Träger der Sozialhilfe erhält damit nicht die Möglichkeit, ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auf die stationäre Hilfe zu verweisen.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Nach diesem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und dem Deutschen Bundestag einen Reformentwurf vorzulegen, der die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Sozialhilfe mit der Reform der vorrangigen Sicherungssysteme verbindet. Dieser Reformentwurf soll sich an den folgenden Vorgaben orientieren:

1. Den Nachrang der Sozialhilfe stärken

Alle arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger sollen in die aktive Arbeitsmarktpolitik einbezogen werden. Dadurch fallen bei den Sozialhilfeträgern Minderausgaben in Höhe von rd. 700 Mio. DM an, für die Finanzierungsbeiträge sind rd. 200 Mio. DM erforderlich, so daß mit Minderausgaben in Höhe von 500 Mio. DM gerechnet werden kann.

Die Lohnersatzleistungen, vor allem die Arbeitslosenhilfe, müssen so strukturiert werden, daß keine ergänzenden Sozialhilfeansprüche mehr entstehen. Auf keinen Fall darf die Arbeitslosenhilfe zeitlich befristet und/oder weiter gekürzt und die originäre Arbeitslosenhilfe gestrichen werden.

Das Kindergeld muß dynamisiert werden, über 1997 hinaus sind weitere Erhöhungen vorzusehen.

Das Wohngeld ist für Sozialhilfeempfänger deutlich anzuheben. Die Finanzierungskosten für eine Anhebung der heute etwa hälftigen Wohngeldleistung auf 100 v. H. betragen rd. 1,9 Mrd. DM, die jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern aufzubringen sind. Eine derartige Verbesserung der Wohngeldleistungen führt bei den Sozialhilfeträgern zu einer Einsparung in einer Größenordnung von 1,5 Mrd. DM.

Für Behinderte ist ein vorrangiges Leistungsgesetz zu schaffen (SGB IX). Für Behinderte wurden im Rahmen der Eingliederungshilfe 1994 rd. 2,3 Mrd. DM ausgegeben. Je nach der Ausgestaltung des vorrangigen Leistungsrechts könnten Teile dieser Sozialhilfeleistungen gespart werden.

2. Sozialhilfebedürftigkeit verhindern

Sozialhilfebedürftigkeit wird einerseits durch „armutsfeste“ vorrangige Sicherungssysteme und andererseits durch effektive Hilfen im Rahmen der Sozialhilfe überwunden. Dazu dient insbesondere die Hilfe zur Arbeit. Das bestehende rechtliche Instrumentarium der Hilfe zur Arbeit ist ausreichend, kann aber die verfehlte Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung und Leistungskürzungen im Arbeitsförderungsgesetz zu Lasten der Kommunen nicht auffangen. Es geht jetzt darum, die Angebote mit Qualifikationsanteilen zu verbinden und sie auf die unterschiedlichen Zielgruppen, etwa die Alleinerziehenden, präzise zuzuschneiden. Materielle Anreize zur Aufnahme von Arbeit sind effektiv zu gestalten.

3. Das Bedarfsdeckungsprinzip erhalten und das Existenzminimum sichern

In der Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Regelsatz ein zentraler Parameter, der das Maß dafür darstellt, was den Menschen in unserer Gesellschaft zum Leben zugebilligt wird. Die Kriterien für die Bemessung müssen vom Gesetzgeber im Bundessozialhilfegesetz festgelegt werden. Die Festsetzungskompetenz der Länder muß erhalten bleiben und darf nicht auf den Bund übergehen.

Das Bedarfsdeckungsprinzip muß erhalten bleiben. Es sollte gesetzlich verankert werden, daß der Regelsatz in regelmäßigen Abständen, etwa alle fünf Jahre, auf der Grundlage verbrauchsstatistischer Erhebungen festzusetzen ist. In der Zwischenzeit sollte die Fortschreibung anhand der Preisentwicklung des regelsatzrelevanten Verbrauchs erfolgen. Auch dies muß gesetzlich vorgegeben werden.

4. Das Bundessozialhilfegesetz den neuen Anforderungen anpassen.

Zur Stärkung der Handlungsautonomie der Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen und zur Entlastung der Sozialämter ist es sinnvoll, mehr als bisher Leistungen zu pauschalisieren. Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens und insbesondere auch der abzusetzenden Beträge sind praxisgerecht auszugestalten.

Einkommensgrenzen, Einkommensbegriffe und Altersstufen bei Minderjährigen in den verschiedenen Sozialleistungsgesetzen sollten schrittweise mit den entsprechenden Regelungen im Bundessozialhilfegesetz harmonisiert werden.

Die Vorgabe des Gesundheitsstrukturgesetzes, ab 1997 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, muß rechtzeitig gesetzlich konkretisiert werden. Dadurch ist auch die Einbeziehung aller Sozialhilfeempfänger in die Pflegeversicherung zu gewährleisten.

Die Auszahlung der Sozialhilfe sollte künftig regelmäßig auf ein bei den Sparkassen und Banken zu führendes Guthabenkonto erfolgen. Sollten Banken und Sparkassen sich nicht freiwillig zur Einrichtung derartiger Guthabenkonto bereit erklären, ist dies gesetzlich zu regeln.

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. den Gesetzentwurf zur Reform des Sozialhilferechts zurückzuziehen,
2. einen Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vorzulegen, der die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nicht länger auf die Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beschränkt, sondern auch für arbeitslose Sozialhilfeempfänger regelhaft öffnet,

3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Leistungsrecht der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen in einem einzigen Gesetz zusammenfaßt (SGB IX),

einen vollständig überarbeiteten Gesetzentwurf zur Reform des Sozialhilferechts vorzulegen, der sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

- a) Die Hilfe zur Arbeit in den §§ 18 bis 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wird von Arbeitsmarkt- und ordnungspolitischer Indienstnahme freigehalten. Sie wird vorrangig zur Hilfe bei individuellen Notlagen eingesetzt.
- b) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in regelmäßigen Abständen einen Armutsbericht vor, der über die Entwicklung der Armut informiert, mögliche Gegenmaßnahmen skizziert und im Berichtszeitraum angewendete Maßnahmen auf ihre Wirkung hin untersucht. Mit der Ausarbeitung der Berichte beauftragt die Bundesregierung einen unabhängigen Sachverständigenrat.
- c) Das Bedarfsdeckungsprinzip bleibt als tragende Säule des Sozialhilferechts erhalten.
- d) Die Deckelung der Sozialhilfe-Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 (BSHG) endet wie vorgesehen am 30. Juni 1996. Die Suspendierung des bis zum 1. Juli 1993 geltenden Bedarfsbemessungssystems (Statistikmodell) wird aufgehoben.
- e) Die Festsetzung und Fortschreibung der Sozialhilfe-Regelsätze erfolgen durch das Parlament.
- f) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird gestärkt.
- g) Die Unterhaltspflichten werden eingeschränkt. Unterhaltspflichtig zueinander sind nur noch Ehepaare und Eltern gegenüber ihren unverheirateten minderjährigen Kindern. Die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern, die noch in Erstausbildung stehen, ist durch die Einführung einer elternunabhängigen, bedarfsdeckenden und solidarisch finanzierten Auszubildendenförderung zu ersetzen. Um die materielle Absicherung der in Ausbildung stehenden Personen bis dahin zu gewährleisten, wird § 26 BSHG (Sonderregelung für Auszubildende) gestrichen. § 91 Abs. 2 BSHG wird so gefaßt, daß die Heranziehung von Eltern mit erwachsenen behinderten Kindern zu Unterhaltsbeiträgen für deren vollstationäre Betreuung ausgeschlossen wird.
- h) Die Rechtsposition von Sozialhilfeempfängern wird verbessert. Ihre Rechtsstellung im Sozialhilferecht wird an diejenige in den anderen „gehobenen“ Leistungsbereichen angepaßt.
- i) Deutsche und Ausländer werden in der Sozialhilfe gleichgestellt. Flüchtlinge und auch andere Gruppen dürfen nicht in ein Mindestversorgungssystem abgedrängt werden, dessen Leistungen unterhalb des soziokulturellen Minimums liegen.

- j) Der bedingte Vorrang freier nichtgewerblicher Träger der Sozialhilfe bleibt erhalten und wird auf selbstorganisierte Vereine, Initiativen und Projekte ausgedehnt.
- k) An der Finanzierung der Sozialhilfearbeitungen beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe.

d) Antrag der Gruppe der PDS (bedarfsorientierte Grundsicherung)

Mit diesem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Sozialhilferecht zu reformieren und sicherzustellen, daß

- das soziokulturelle Existenzminimum für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und den Bedürftigen wirklich geholfen wird;
- der Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben verwirklicht und eine eigenständige Existenz ermöglicht wird;
- der Nachrang der Sozialhilfe bekräftigt und sozialhilfefremde Aufgaben in andere Sicherungszweige verlagert werden;
- der Rechtsanspruch auf soziale Sicherung insgesamt gestärkt wird. Um dies auch sprachlich zu verdeutlichen, sollen in allen Paragraphen des Bundessozialhilfegesetzes die Wörter „Empfänger der Hilfe“, „Hilfempfangen“ sowie „Hilfesuchender“ durch die Worte „Leistungsberechtigter“ und „Leistungsberechtigte“ ersetzt werden.

1. Hilfe am Bedarf ausrichten

Die Regelsätze werden zum 1. Juli 1996 letztmalig nach der Methode des Statistikmodells auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1988 berechnet.

Die Bundesregierung setzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Experten-/Expertinnengruppe ein, der neben Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaft auch solche der Wohlfahrtsverbände, Betroffenenorganisationen und Gewerkschaften angehören. Deren Aufgabe ist es, die Berechnungsverfahren zur Bedarfsermittlung sowie zur Festsetzung der Regelsätze, der einmaligen Leistungen und der Mehrbedarfe zu überarbeiten. Hierbei berücksichtigt sie ernährungswissenschaftliche, soziale und ökologische Kriterien.

Das gesetzliche Lohnabstandsgebot in § 22 des Bundessozialhilfegesetzes wird gestrichen. Ein Lohnabstandsgebot widerspricht den Prinzipien der Bedarfsorientierung.

2. Besondere Bedarfslagen abdecken

Das System der Mehrbedarfszulagen innerhalb der Sozialhilfe hat sich bewährt. Deshalb müssen die seit 1992 gekürzten Mehrbedarfe wieder auf den Stand von 1992 erhöht werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Mehrbedarfsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes in den neuen Ländern rückwirkend zum 1. Januar 1994 in vollem Umfang zur Geltung zu bringen. Eine unterschiedliche Behandlung

beim Mehrbedarf für ältere Menschen ist nicht länger zu rechtfertigen, da Menschen in den neuen Bundesländern, die seit 1994 in Rente gehen, keinen Sozialzuschlag mehr erhalten.

3. Die Wohnung sichern – tatsächliche Mietkosten übernehmen

Eine menschenwürdige Wohnung gehört zu den unveräußerlichen sozialen Rechten in der Gesellschaft. Es soll deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn so eine drohende Obdachlosigkeit verhindert werden kann. Durch Änderung des Bundessozialhilfegesetzes ist dabei sicherzustellen, daß die Hilfe lediglich bei einer vorübergehenden Notlage als Darlehen gewährt werden darf; ansonsten ist sie als Beihilfe auszus zahlen.

Die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten bei Sozialhilfebedürftigkeit muß sichergestellt werden. Die Frage nach der Angemessenheit der Miethöhe darf angesichts der Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht zu Lasten der Sozialhilfeberechtigten geregelt werden.

4. Das Sozialhilferecht auf alle Inländer ausdehnen

Eine gesonderte Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ist sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen. Weder läßt sich pauschal ein geringerer Bedarf für bestimmte Gruppen unterstellen noch läßt sich rechtfertigen, warum das Sozialstaatsgebot sich nicht auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber erstrecken sollte. Weil die Menschenwürde unteilbar ist, wird das Asylbewerberleistungsgesetz wieder gestrichen. In § 120 BSHG werden ausländische Staatsangehörige unabhängig von Ursache, Motiv und Dauer ihres Aufenthaltes deutschen Staatsangehörigen im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes gleichgestellt.

5. Verdeckte Armut beseitigen

Nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes soll die Sozialhilfe einsetzen, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen. Allerdings erfolgt die Sozialhilfegewährung nur auf Antragstellung der potentiell Berechtigten. Dies führt zu einer hohen Dunkelziffer. Zahlreiche Leistungsberechtigte beantragen aus Unkenntnis oder Scham keine Hilfe.

**e) Antrag der Gruppe der PDS
(Mehrbedarf in den neuen Bundesländern)**

Die Bundesregierung soll mit diesem Antrag beauftragt werden, die Mehrbedarfsregelung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 23) in den neuen Bundesländern rückwirkend zum 1. Januar 1994 in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten eindeutig klar, daß es unverändert dabei bleibe, daß ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe

bestehe, daß es keine linearen Kürzungen gebe und daß das Bedarfsdeckungsprinzip erhalten bleibe. An diesen bewährten Grundsätzen werde nach wie vor festgehalten. Die Höhe der Sozialhilfe bleibe auch künftig so bemessen, daß ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werde. Das Leistungsniveau der Sozialhilfe gehe über das physische Existenzminimum hinaus und gestatte auch künftig die Teilhabe am sozialen, kulturellen und sozialen Leben.

Sie betonten, die insbesondere bis 1993 steigenden Fallzahlen bei den Sozialhilfeleistungen oder das Anwachsen der Sozialhilfeausgaben insgesamt seien nicht ein Indikator für eine wachsende Armut in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Drittel aller Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt seien Zuwanderer. Dabei handle es sich vor allem um Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber. Dies sei vielmehr ein Kennzeichen der großen Hilfsbereitschaft der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland.

Weiter würden die Sozialämter immer stärker zu Voranschüssen. Bis zu 400 000 Bezieher von Sozialhilfeleistungen bekämen diese Leistungen nur, weil vorgelagerte Sozialleistungssysteme, namentlich die Arbeitslosenversicherung, nicht wenig Zeit brauchten, um die jeweiligen Ansprüche zu prüfen. Für die Zeit der Prüfung der Anträge müßten die Sozialämter in Vorlage treten und Sozialhilfeleistungen auszahlen. Für eine gewisse Zeit arbeiteten zwei Behörden parallel, indem sie die Anspruchsvoraussetzungen prüften. Hier gelte es, Abhilfe zu schaffen.

Bei den Pflegesätzen in Einrichtungen, die zwei Drittel der Sozialhilfeausgaben ausmachten, müsse sichergestellt werden, daß sie künftig nicht stärker stiegen als Bruttolöhne. Man habe auf die Bruttolöhne Bezug genommen, damit die Personalkosten in diesen Einrichtungen einschließlich eventueller Erhöhungen gewährleistet seien. Man könne es sich nicht mehr leisten, daß die Pflegesätze in den Einrichtungen jährlich um 10 oder 15 v. H. stiegen.

Ergänzend werde man sich in den folgenden Jahren nicht mehr vorrangig an den Kosten eines Heimes orientieren, sondern an den Leistungen, die das Heim erbringe. Dies sei ein Vorschlag, der in die richtige Richtung gehe, denn er diene den wirtschaftlich arbeitenden und leistungsfähigen Heimen. Allein durch diese Maßnahme werde die Sozialhilfe um über 1 Mrd. DM jährlich entlastet.

Durch die vorübergehende Anbindung der Regelsatzerhöhung an die Nettolohnentwicklung werde ein weiteres Einsparvolumen in Höhe von 1 Mrd. DM erzielt, allerdings nur im Verhältnis zu der Situation, in der nichts geschähe. Sie hielten diese beiden Maßnahmebündel zur Verminderung des Kostenauftriebs für vertretbar, zumal sie auf den Zeitraum bis 1998 begrenzt seien.

Die Sozialhilfe leiste in vielen Fällen wertvolle und wirksame Hilfe. Der Bezug der Sozialhilfe sei in der Regel von kurzer Dauer und stelle für viele eine wichtige Brückenfunktion zur Überwindung von Notlagen dar. Im gegliederten System der sozialen Sicherheit müsse die Eigenverantwortung der So-

zialhilfe erhalten bleiben, wenn man nicht auf ein umfassend anderes Konzept, etwa des Bürgergeldes, umsteige.

Bei der Hilfe zur Arbeit gehe es um Menschen, die von keinem anderen sozialen Sicherungssystem erfaßt würden. Es handle sich um Sozialhilfeempfänger, die besondere Handicaps hätten. Sie würden von anderen Sozialsystemen nicht erfaßt. Es gehe in erster Linie darum, den Sozialhilfeempfängern durch konkrete Arbeitsangebote zur Selbständigkeit zu verhelfen und ihnen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Ein Sozialhilfeempfänger, der beim Arbeitsamt nicht mehr leistungsberechtigt sei, stehe nicht im Mittelpunkt der Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes. Dies sei verständlich, weil angesichts des knappen Gutes Arbeitsplatz seitens der Arbeitsämter natürlich vorrangig diejenigen vermittelt würden, die Leistungsbezieher seien und im Falle einer Vermittlung den Haushalt des Arbeitsamtes entlasteten. Diese Menschen dürfe man nicht allein lassen, nach dem Subsidiaritätsprinzip müßten sich die Kommunen um diese Menschen kümmern.

Bei einer Verweigerung der Annahme zumutbarer Arbeit sehe der Gesetzentwurf eine Kürzung des Regelsatzes um 25 v. H. zwingend vor; aus der bisherigen Kürzungsmöglichkeit werde eine Mußvorschrift. Dies sei gerechtfertigt, denn dem Hilfeempfänger, der arbeitslos sei und dem Arbeit zugemutet werden könne, stehe ein ganzes Instrumentarium von Fördermaßnahmen zur Verfügung. Verweigere er dennoch eine zumutbare Arbeit, dann sei eine Kürzung wie bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe auch berechtigt.

Wichtig sei, daß in diesem Bereich die Kosten der Qualifizierung von den Trägern der Sozialhilfe übernommen würden. Dadurch werde eine langfristige Entlastung der Sozialhilfeträger erreicht werden, indem vor allem Jugendlichen, die aus dem normalen Leben gewissermaßen herausgefallen seien, mit diesen Qualifizierungsmaßnahmen wieder eine Motivation zur Arbeit gegeben werde, damit sie aus der Sozialhilfe wieder herausfinden können.

Das Lohnabstandsgebot werde vornehmlich durch Maßnahmen in anderen Politikbereichen, wie der Familien-, Steuer- oder Wohnungsbaupolitik garantiert. Insofern stehe dies nicht im Mittelpunkt der Reform des Sozialhilferechts. Bereits heute bestehe ein Abstand von 16 v. H. zwischen der Sozialhilfeleistung und dem unteren Lohn. Das Lohnabstandsgebot werde in dem Gesetzentwurf nur konkretisiert. Wichtig sei es, Anreize zu schaffen und zu erhalten, durch eigene Erwerbstätigkeit für sich selbst zu sorgen und nicht auf Fürsorge angewiesen zu sein.

Sie unterstrichen, daß zukünftig rückständige Mieten von der Sozialhilfe übernommen würden, wenn sonst Wohnungslosigkeit drohe. Es sei auch vorgesehen, daß von den Amtsgerichten die anhängigen Räumungsklagen den Sozialhilfeträgern mitgeteilt würden, damit diese kurzfristig präventiv tätig werden können, um die Schaffung von Obdachlosigkeit schon im Vorfeld zu vermeiden.

Den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Bedenken gegen die automatische Mitteilungspflicht hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. entgegen, daß der Grund für die Obdachlosigkeit gerade sei, daß die Sozialhilfeträger, die die rückständigen Mieten übernehmen könnten, in den meisten Fällen viel zu spät informiert würden und es für entsprechende Maßnahmen dann zu spät sei. Die von Räumungsklagen Betroffenen seien häufig sehr unbeholfen. Die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz würden dieser wichtigen sozialpolitischen Zielsetzung nicht entsprechen. Daraufhin sah der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seine Bedenken als ausgeräumt an.

Zu den eingebrachten Änderungsanträgen führten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. aus, daß es bei der Stellung der Freien Wohlfahrtspflege bei dem geltenden Recht bleiben solle; die ursprünglich in § 10 vorgesehene Gleichstellung mit den privat-gewerblichen Trägern von Einrichtungen solle entfallen. Dafür werde in § 93, wo es um die Auswahl der Heime gehe, bestimmt, daß nach Preis und Qualität ausgesucht werden müsse. Dort habe es bisher noch einen bedingten Vorrang für die Freie Wohlfahrtspflege gegeben. Dieser solle nun entfallen.

Ein weiterer Komplex betreffe die Durchführung der Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit. Dabei seien Schlußfolgerungen aus der Anhörung gezogen worden. Zum einen hätten die Sozialhilfeträger vorgebracht, sie seien aufgrund ihrer personellen Kapazität gar nicht in der Lage, sich mit der Arbeitsvermittlung intensiv zu beschäftigen. Deshalb solle die Durchführung der Maßnahmen anderen Stellen übertragen werden können. Soweit es sich um Beschäftigungen mit dem üblichen Arbeitsentgelt handele, solle die Durchführung der Maßnahmen geeigneten anderen Stellen übertragen werden. Damit werde den Sozialhilfeämtern ein großes Instrumentarium von Hilfemöglichkeiten eröffnet, damit das, was im Gesetz gewollt sei, in der Praxis auch umgesetzt werde.

Es sei eine weitere Entbürokratisierung vorgesehen. Künftig solle eine Übernahme von Kosten anderer Stellen, die solche Maßnahmen durchführten, auch in Form einer pauschalierten Förderung erfolgen können. Damit sei ein wesentliches Hemmnis, das heute bestehe, ausgeschaltet, weil heute jeder nur individuell gefördert werden könne. Wenn man einen Vertrag beispielsweise mit START oder einer ähnlichen Einrichtung abschließe, dann handele es sich um Personengesamtheiten. Da sei es sehr schwer, das für jeden einzeln zu machen. Die pauschalierte Förderung sei auch für Schuldnerberatungsstellen vorgesehen. Auch hier entspreche die Individualförderung nicht ihren Zwecken.

Bei der Mehrbedarfsregelung sei vorgesehen, daß künftig der Mehrbedarfszuschlag, der lediglich dann ausgelöst werde, wenn eine Person das 65. Lebensjahr überschreite oder erwerbsunfähig sei, entfalle. Statt dessen werde eine Besitzstandsregelung für alle diejenigen eingeführt, die heute schon den

Mehrbedarfszuschlag erhalten. Bei neuen Fällen müsse tatsächlich nachgewiesen werden, ob ein Mehrbedarf notwendig sei.

Im Unterschied zu den fünfziger Jahren, in denen man pauschal davon ausgehen könne, daß in diesem Alter ein Mehrbedarf entstehe, könne man heute nicht mehr davon ausgehen, denn die Menschen im Alter von 65 Jahren seien noch sehr rüstig. Es gebe keinen Anlaß, nur an das Alter einen Mehrbedarf zu knüpfen. Man müsse im Einzelfall konkret prüfen, ob ein Mehrbedarf vorliege, dem dann im Rahmen der Pflegeversicherung auch entsprochen werden könne. Dies gelte auch für erwerbsunfähige Menschen.

Das Recht für die Behinderten in den Behindertenwerkstätten werde neu geregelt. In der Anhörung sei vorgetragen worden, daß deren Stellung in den Behindertenwerkstätten gänzlich ungeregelt sei. Die Änderungen sähen vor, daß den Behinderten in den Behindertenwerkstätten eine arbeitnehmerähnliche Stellung eingeräumt werde.

Bei dem Sozialhilfebeirat werde vorgesehen, daß die Vertreter von den Ländern und der Bundesregierung paritätisch berufen würden, denn die Länder hätten auf diesem Feld eine hohe Kompetenz. Deshalb sei es richtig, ihnen das hälftige Besetzungsrecht einzuräumen. Ferner sollten in diesem Beirat zwei Vertreter der privatgewerblichen Einrichtungen sein.

Die Sozialhilfeträger sollten von ihrer Funktion als Vorschußkasse befreit werden. Deshalb gebe es eine neue Regelung hinsichtlich der Arbeitsämter. Wenn ein nicht völlig unbegründeter Antrag vorliege, könnten die Arbeitsämter in pauschalierter Form Arbeitslosengeld auszahlen, damit nicht, wie bisher, zusätzlich bis zu 300 000 Bedürftige beim Sozialamt landeten. Bei den Rentenversicherungsträgern seien solche Regelungen nicht vorgesehen, weil dies bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten problematisch sei, denn die Hälfte der Anträge werde nicht positiv beschieden. Wenn dort die Rentenversicherungsträger in pauschalierter Form vorab zahlten, entstünden unangemessene Erwartungen.

In den Fällen, in denen ein Rentenanspruch positiv entschieden werde, müsse der Rentenversicherungsträger nach den Änderungsanträgen dem Sozialhilfeträger nicht nur die gezahlte Sozialhilfe erstatten, sondern diese Beträge auch verzinsen. Auf diese Art und Weise solle den Rentenversicherungsträgern ein Anreiz gegeben werden, sich mit der Berechnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten nicht ewig Zeit zu lassen. Für den Rentenversicherungsträger solle es finanzneutral sein, ob er früher oder später zahle, aus einer Verzögerung solle er keinen Profit mehr ziehen können. Den Sozialämtern entstünden diese Zinsaufwendungen tatsächlich.

Sie erklärten, der generelle Vorrang ambulanter Versorgung werde verstärkt. Er solle insbesondere dann gelten, wenn nach den persönlichen, familiären und örtlichen Umständen den Hilfesuchenden eine stationäre Hilfe nicht zumutbar sei oder die Kosten der ambulanten Leistung nicht in einem unangemessenen Verhältnis höher seien als die Kosten einer zu-

mutbaren stationären Unterbringung einschließlich der Investitionskosten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten den Gesetzentwurf in Gänze ab. Deshalb brachten sie einen eigenen Antrag ein, mit dem sie die Bundesregierung aufforderten, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen neuen Gesetzentwurf einzubringen. Mit der Ankündigung einer Reform habe die Bundesregierung in der Öffentlichkeit große Hoffnungen geweckt. Diese seien aber vollkommen enttäuscht worden. Die Anhörung habe deutlich gemacht, daß nahezu alle angehörten Betroffenen den Gesetzentwurf ablehnten. Auch die Änderungsanträge seien nicht geeignet, den Gesetzentwurf grundlegend zu verbessern. Auch der Bundesrat habe den Gesetzentwurf abgelehnt.

Auch sie waren der Auffassung, daß die Belastungen durch die Sozialhilfe zu begrenzen seien, die Kommunen könnten diese Ausgaben nicht mehr tragen. Das Problem könne man auf unterschiedliche Art angehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung versuche, innerhalb des Systems Leistungen einzusparen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten deswegen, man könne die Probleme nicht innerhalb des Systems lösen, man müsse vielmehr die Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit angehen.

Wenn man die Sozialhilfe wieder auf ihre ursprüngliche Zielsetzung, nämlich Einzelhilfe in besonderen Notlagen zu leisten, zurückführen wolle, dann müsse man in den vorrangigen Leistungssystemen wieder die Bedingungen herstellen, damit die Sozialhilfe nicht immer wieder als Ausfallbürge einspringen müsse. Der Gesetzentwurf versuche nur, einige Reparaturen vorzunehmen. Damit werde aber das Ziel, so viele Menschen wie möglich aus der Sozialhilfe herauszuholen, verfehlt.

Sie unterstrichen, daß die Ausgaben für die Sozialhilfe gesenkt werden sollten und daß der Empfängerkreis minimiert werden sollte. Systemfremde Leistungen sollten aus dem Bundessozialhilfegesetz herausgenommen werden, die vorrangigen Sicherungssysteme sollten gestärkt werden. Auf diese Weise könnten die Kommunen entlastet werden. Bei der Hilfe zur Arbeit sollten die Sozialämter nicht zu einer Art Ersatzarbeitsamt werden. Die bewährte Partnerschaft zwischen öffentlicher und Freier Wohlfahrtspflege sollte nicht ausgehebelt werden.

Sie betonten, die Ausgabensteigerungen bei der Sozialhilfe beruhten nicht darauf, wie immer wieder behauptet werde, daß die Leistungen für den einzelnen Sozialhilfebezieher angestiegen seien. Es sei daran zu erinnern, daß in den letzten drei Jahren die Leistungen gedeckelt gewesen seien, die Erhöhungen der Leistungen hätten unter der Preissteigerung gelegen.

Man unterhalte sich heute über einen Betrag in Höhe von 526 DM pro Monat, das seien 17,50 DM pro Tag. Davon müsse ein Sozialhilfeempfänger sein Essen, seinen Haushalt, seine Körperpflege bestreiten, davon müßten Reparaturen und Fahrkarten bezahlt werden, davon müsse er, wenn es gerade noch gehe, ins Kino gehen können. Jetzt rede man auch dar-

über, ob man an diesen Beträgen noch einiges einsparen könne. Wenn gesagt werde, daß es keine Zuwächse mehr zu verteilen gebe, dann gebe es ganz andere Bereiche, in denen eingespart werden könne. Wo nichts vorhanden sei, da könne auch nicht eingespart werden.

Zu dem Lohnabstandsgebot stellten sie fest, daß es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schon heute eingehalten werde. Nur in bestimmten Konstellationen gebe es Fälle, bei denen Überschneidungen vorhanden seien. Dies betreffe vor allem große Familien mit mehreren Kindern. Diese sollten nicht darunter leiden, daß sie einen größeren Verbrauch hätten.

Sie betonten, die Sozialhilfe richte sich nach dem Bedarf, während sich der Lohn nach der Leistung richte. Es werde nicht danach gefragt, ob jemand davon leben könne. Der Vergleich von Bedarf und Leistung sei immer schief. Wenn man wirklich garantieren wolle, daß jemand von seinem Lohn leben könne, dann müsse man das Augenmerk auf die Systeme richten, die es den unteren Einkommensbezieher heute unmöglich machten, von ihrem eigenen Gehalt leben zu können.

Sie stellten fest, daß die Regelsätze insgesamt nicht stärker gestiegen seien als die Löhne. Es sei einzuräumen, daß die Sozialhilfesätze in dem Zeitraum von 1980 bis 1993 stärker gestiegen seien als die Löhne. Man müsse aber den Gesamtzeitraum von 1963 bis 1993 betrachten. Dann sehe das Bild anders aus, die Löhne seien in diesem Zeitraum stärker gestiegen als die Regelsätze. Die schnellere Steigerung in den Jahren 1980 bis 1993 sei darauf zurückzuführen, daß in dem Zeitraum zuvor die Regelsätze eklatant zurückgeblieben waren, so daß sich ein Nachholbedarf ergeben habe, um dies wieder auszugleichen. Insgesamt seien die Regelsätze in dem Gesamtzeitraum weniger stark gestiegen als die Löhne.

Sie wiesen darauf hin, daß nach den geltenden Bestimmungen schon jetzt jeder erwerbsfähige Sozialhilfebezieher verpflichtet sei, jede Arbeit anzunehmen. Dabei liege das Niveau der Zumutbarkeit in der Sozialhilfe weit unter der Zumutbarkeitsgrenze nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Der Sozialhilfeempfänger müsse alles annehmen, ob es für einen Stundenlohn von zwei Mark sei, ob die Arbeitsstelle weit entfernt liege oder ob die Arbeit seiner Qualifikation entspreche. Schon heute stehe im Gesetz, daß derjenige, der Arbeit verweigere, keinen Anspruch auf Sozialhilfe habe. Insofern sei die erneute Diskussion um die Verpflichtung zur Arbeit sinnlos.

Sie erinnerten daran, daß der häufigste Grund von dem Bezug von Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen die Arbeitslosigkeit sei. Die Arbeitslosen seien die Gruppe mit der bei weitem höchsten Steigerungsrate in den letzten Jahren. Die Sozialhilfeausgaben wegen Arbeitslosigkeit lägen zwischenzeitlich bei über 6 Mrd. DM jährlich. Die Möglichkeit, eigenständig das Dasein zu sichern, habe sich nicht nur für die Randgruppen verschlechtert, sondern auch für die sozial unauffälligen Gruppen, die bis vor wenigen Jahren noch als gesichert galten.

Die Sozialhilfe an sich sei nicht das eigentliche Problem. Vielmehr sei die Zahl der Menschen, die von Sozialhilfe leben müßten, der Indikator eines gesellschaftlichen Problems. Besonders zu erwähnen sei, daß ein Drittel der Haushalte allein deswegen auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sei, weil die Menschen arbeitslos würden. Dies seien bei weitem keine Menschen, die ihre Zeit damit verbrächten, die üppigen Mittel der Sozialhilfe zu verprassen. Das seien über fünfzigjährige Männer, die in der Wirtschaft nicht mehr gebraucht würden, das seien junge Menschen, die keine Berufserfahrung und oft auch keine ausreichende Ausbildung hätten, das seien Frauen, die keine Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder fänden, das seien auch chronisch Erkrankte, die ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben könnten.

Seit den achtziger Jahren seien die Leistungen für die Arbeitslosen kontinuierlich gesenkt worden. Auf diese Art und Weise sei eine künstliche Sozialhilfebedürftigkeit geschaffen worden. Deshalb forderten sie keine weiteren Kürzungen oder Befristungen bei der Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe müsse das Existenzminimum absichern, so daß die Menschen nicht noch zusätzlich zu den Sozialämtern gehen müßten, um ergänzende Sozialhilfe zu beantragen.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnten den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab und kritisierten, daß er nicht auf gewandelte Probleme eingehe sondern vielmehr die Symptome und nicht die Ursachen angehe. Der Gesetzentwurf verfolge nicht das Ziel, die Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden, das sei auch expressis verbis in der Begründung des Gesetzentwurfs nachzulesen. Man könne nicht so verfahren, daß so weit wie möglich gekürzt werde. Das Ziel, Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden, sei ein außerordentlich anspruchsvolles Vorhaben, dabei würden nicht nur Gelder innerhalb des Finanzausgleichs der Länder verschoben.

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Regelsätze lasse nicht erkennen, in welche Richtung die Entwicklung weiter gehen solle. Es würden nur drei Elemente aufgezählt, die in die zukünftige Bemessung des Regelsatzes eingehen sollten. Da aber der gesamte Gesetzentwurf unter der Zielsetzung der Kosteneinsparung stehe, sei davon auszugehen, daß die Regelsätze tendenziell sanken. Da müsse man sich tatsächlich fragen, ob das dem Sinn der Sozialhilfe noch gerecht werde.

Von seiten der Koalition werde immer wieder darauf verwiesen, es gebe keine Armut, weil die Sozialhilfe das Existenzminimum absichere. Dabei sei aber festzustellen, daß für einen großen Personenkreis ein Existenzminimum definiert werde, das weit unter dem tatsächlichen Existenzminimum liege. Die Zunahme der Zahl der Hilfebezieher sei ein Zeichen dafür, daß bei den Systemen der sozialen Sicherung offensichtlich Mängel vorhanden seien. Man könne Armut nicht einfach wegdefinieren.

Hinsichtlich der Hilfe zur Arbeit forderten sie eine Öffnung des Arbeitsförderungsgesetzes für die Empfänger von Sozialhilfe. Das sei auch ordnungspoli-

tisch sinnvoll. Dann habe man mit den Arbeitsämtern kompetente Behörden, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen könnten. Die vorgeschlagene Lösung bei der Hilfe zur Arbeit lehnten sie ab, man könne die Sozialämter, die ohnehin schon überlastet seien, mit der Aufgabe der Arbeitsvermittlung nicht überfrachten. Im übrigen könnten schon jetzt die Kommunen gar nicht so viel Arbeitsmöglichkeiten anbieten, wie sie die Sozialhilfeempfänger nachfragten.

Nach ihrer Auffassung führe der vorgesehene Mechanismus der Anpassung der Regelsätze zusammen mit der Konkretisierung des Lohnabstandsgebotes letztlich zu einer systematischen Senkung des Leistungsniveaus. Wenn der Kostenanstieg gebremst werden solle, dann führe das zu Kürzungen. Wenn dem nicht so wäre, dann wäre die ganze Operation des Gesetzentwurfs sinnlos.

Das Mitglied der Gruppe der PDS lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Bei einer strukturellen Weiterentwicklung sei es notwendig, zunächst die strukturellen Mängel aufzuzeigen. Der reine Hinweis auf die Kostensteigerungen reiche nicht aus, es müßten vielmehr die Ursachen dafür aufgezeigt werden. Die eigentliche Steigerung der Kosten liege nicht bei den Hilfen zum laufenden Lebensunterhalt sondern bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen. Deshalb könne man nicht darauf abstellen, daß die Kosten gestiegen seien. Die Kostensteigerung sei eine Folge des Anstiegs der Zahl der Empfänger.

Als Ursache für die Sozialhilfebedürftigkeit sei der Anstieg der Arbeitslosigkeit verantwortlich wie auch eine Reihe von Strukturdefiziten bei den vorgelagerten Sicherungssystemen. Mit Maßnahmen, die dort ansetzten, würde man dem Solidarprinzip wieder Geltung verschaffen, das in den letzten Jahren häufig durchbrochen worden sei.

Deshalb fordere sie, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Der Antrag ihrer Gruppe fordere die Schaffung einer sozialen Grundsicherung. Es müsse unbedingt am Bedarfsdeckungsprinzip festgehalten werden. Dabei solle eine Expertengruppe eingesetzt werden, die die Problematik untersuche. Die Bindung der Regelsätze an die Lohnentwicklung hielt sie für falsch. Nach einem Gutachten des DIW gebe es seit 1990 einen Rückgang des realen Lohns, bei einer Bindung an die Lohnentwicklung schlage dies voll auf die Sozialhilfe durch. Das Lohnabstandsgebot lehnte sie ebenfalls ab.

Den Sozialhilfeempfängern solle unbedingt der Zugang zur Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Dazu gehöre, daß diese voll in den Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes einbezogen würden. Hier gebe es erheblichen Handlungsbedarf. Die Leistungskürzung von 25 v. H. bei Arbeitsverweigerung lehne sie ebenfalls ab, da dies nur das Vorurteil stütze, daß Sozialhilfeempfänger im Prinzip nicht arbeiten wollten. In der Bundesrepublik gebe es etwa 300 000 Menschen, die wegen zu geringer Erwerbseinkommen ergänzende Sozialhilfe bekämen.

Sie spreche sich gegen eine Ausweitung der Unterhaltspflicht aus, diese solle eingeschränkt werden

auf Ehegatten und Eltern gegenüber ihren Kindern. Eine Ausweitung auf die Vermutung des Unterhalts sei abzulehnen, denn dadurch werde die Beweislast umgekehrt. Weiter würden damit wichtige Selbsthilfestrukturen zerschlagen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuss angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 a

Der generelle Vorrang ambulanter Versorgung wird verstärkt. Er soll insbesondere dann gelten, wenn nach den persönlichen, familiären und örtlichen Umständen den Hilfesuchenden eine stationäre Hilfe nicht zumutbar ist oder die Kosten der ambulanten Leistung nicht in einem unangemessenen Verhältnis höher sind als die Kosten einer zumutbaren stationären Unterbringung einschließlich der Investitionskosten.

Die Änderung trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 6. August 1992) Rechnung. Der Träger der Sozialhilfe erhält damit nicht die Möglichkeit, ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auf die stationäre Hilfe zu verweisen.

Zu Nummer 1 b

Wird bei einer nicht zuständigen Kommune Sozialhilfe beansprucht, hat sie dies sowie die vorliegenden Kenntnisse und Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterzuleiten. Für bestimmte Fälle wird entsprechend der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. Mai 1995 – 5 C 1.93) eine Leistungspflicht ab Kenntnis der nicht zuständigen Kommune vorgesehen. Die geltende Parallelregelung in § 16 Abs. 2 SGB I fand bislang im Sozialhilferecht weitgehend keine Anwendung, weil Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängt. In Einzelfällen kommt es deswegen zu Leistungsverzögerungen, die nicht gerechtfertigt sind. Die Ergänzung des § 5 ist der genannten Regelung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialhilfe nachgebildet.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 10 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 2 entfällt. Es erscheint nicht sachgerecht, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen, trotz unterschiedlicher Struktur, Zielorientierung und Leistungsvielfalt grundsätzlich gleichzustellen. Ein verbesserter Wettbewerb ist zielgenauer in § 93 zu verankern.

Als neue Nummer 2 wird eine Änderung von § 12 Abs. 2 eingestellt. Der besondere Bedarf von Kindern und Jugendlichen wird bisher nur durch ihr Wach-

tum konkretisiert. Dadurch wird zu einseitig auf äußere Merkmale abgestellt. Das Begriffspaar „Entwicklung“ und „Heranwachsen“ weist umfassender auf mögliche Bedarfe von Kindern und Jugendlichen hin, das heißt auch auf solche, die im Rahmen ihrer zu fördernden Entwicklung zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Menschen entstehen. Auf diese Weise soll auch stärker „Sozialhilfekarrieren“ entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 2 a

In dem neuen Absatz 3 wird die Übernahme der Beiträge zur Pflegeversicherung geregelt. Es wird zur Klarstellung damit ausdrücklich dem im Pflegeversicherungsgesetz festgelegten Grundsatz „Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“ Rechnung getragen. Die Überschrift wird entsprechend redaktionell geändert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Angleichung an Artikel 7 Nr. 2 des Entwurfs des Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen in der aktuellen Fassung dienen, der eine identische Regelung vorsieht. Mit der Anpassung wird vermieden, daß zwei unterschiedliche Formulierungen für eine gesetzgebende Absicht im Gesetzgebungsverfahren erörtert werden.

Zu Nummer 4

Eine Ausweitung der Vermutung der Bedarfsdeckung wird nicht vorgenommen. Die vorgeschlagene Neufassung von § 16 wirft eine Reihe von Fragen auf, die jetzt nicht abschließend erörtert werden können.

Zu Nummer 5

Die im geltenden Recht vorgesehene Kostenübernahme hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Unklar ist, ob hier anstelle der nach dem Sozialhilferecht üblichen Kostenübernahme für den Einzelfall auch pauschalierende Lösungen möglich sind, weil Einzelabrechnungen mit Beratungsstellen wenig praktikabel sind. Eine pauschalierende Lösung wird nunmehr ausdrücklich zugelassen.

Zu Nummer 6

Zu § 20 a Abs. 1

Folgeänderung aus der Anfügung von Absatz 6.

Zu § 20 a Abs. 5

Die Regelung über Zuschüsse an Saisonarbeitnehmer wird der vorgegebenen Parallelregelung im Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz angepaßt. Dies dient einer einheitlichen Praxis. Der Hinweis auf eine kurzzeitige Beschäftigung bezieht sich auch hier auf § 102 AFG. Die flexiblere Regelung „bis zu 25 Deutsche Mark“ trägt dem Individualisierungsgrundsatz der Sozialhilfe Rechnung.

Zu § 20a Abs. 6

Die Regelung enthält die Ermächtigung, mit anderen Stellen Vereinbarungen zu dem Zweck abzuschließen, daß sie die Sozialhilfeempfänger in ein Arbeitsverhältnis übernehmen und über Zeitarbeitsverträge anderen Unternehmen überlassen. Die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind dabei zu beachten. Mit der Zulassung dieser „Verleihung“ sollen Hilfeempfänger die Chance erhalten, sich im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an einem Arbeitsplatz zu bewähren, ohne daß der Entleiher das arbeitsrechtliche Risiko trägt. Dieses Risiko liegt letztlich bei dem Träger der Sozialhilfe. Die Regelung sieht zwar vor, daß andere Stellen Arbeitsverhältnisse zu dem Zweck der Arbeitnehmerüberlassung begründen können, läßt aber zwischenzeitliche Tätigkeiten für den Arbeitgeber zu. Mit dem nicht näher konkretisierten Begriff „andere Stellen“ wird verdeutlicht, daß dafür eine Vielzahl insbesondere freier Maßnahmeträger in Frage kommt, das Sozialamt selbst solche Maßnahmen aber nicht durchführt. Die weiteren Voraussetzungen konkretisieren die Gruppen von Hilfeempfängern, für die diese Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben geeignet erscheinen. Diese Zielsetzung ist zugleich für die Auswahl einer anderen Stelle maßgebend.

Zu § 20b Abs. 2

Die Maßnahmen, auf die die Regelung verweist, werden in erheblichem Umfang von privaten oder gemeinnützigen Beschäftigungs- und Kooperationsgesellschaften und zunehmend auch durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Dafür wird eine Rahmenregelung geschaffen und in ihrer Unterstützung auch die Arbeitsämter einbezogen (siehe Absatz 5). Arbeitsgelegenheiten, für die das übliche Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 19 Abs. 1 und 2 – Entgeltvariante) sollen zukünftig nach Möglichkeit durch andere Stellen geschaffen und in Folge als Maßnahme der Hilfe zur Arbeit durchgeführt werden. Es handelt sich in der Regel um tarifvertragsrechtliche und sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten, die innerhalb und außerhalb von Kommunen geschaffen werden und möglichst einheitlich durchzuführen sind. Die Kostenübernahme in pauschalierter Form wird zugelassen, um die Abwicklung für beide Seiten zu erleichtern.

Zu § 20b Abs. 3

Die Regelung ist durch den Hinweis auf § 20a Abs. 5 zu erweitern, da nach dem Entwurf eines Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes auch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit solche Maßnahmen durchführen sollen.

Zu Nummer 7a

Die Mehrbedarfsregelung für ältere oder erwerbsunfähige Personen in Form einer pauschalierten Mehrleistung wird gestrichen. Die verbesserte medizinische Versorgung und die steigende Lebenserwar-

tung der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland haben dazu geführt, daß in einem Alter von 65 Jahren nicht mehr generell von Gebrechlichkeit auszugehen ist, die einen Mehrbedarf begründet. Auch bei erwerbsunfähigen Personen muß im Sinne einer treffsicheren Gewährung von sozialen Leistungen künftig darauf abgestellt werden, ob die Gründe der Erwerbsunfähigkeit auch zu persönlichen Beeinträchtigungen geführt haben. Liegt eine persönliche Beeinträchtigung vor, die zu Mehraufwendungen im täglichen Leben führt, so können diese Aufwendungen durch besondere Leistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 oder nach § 68 Abs. 1 zielgenauer übernommen werden. Dies soll jedoch im Einzelfall nicht zu einer Leistungskürzung führen, so daß in Absatz 1a eine Besitzstandsklausel eingeführt wird, die auch die Übergangsregelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 umfaßt. Wegen der Einbeziehung der Übergangsregelung war die Besitzstandsklausel auf die Vollendung des 60. Lebensjahres zu beziehen.

Zu Nummer 8

Die Streichung der in § 25 Abs. 2a vorgesehenen Vorschrift ist ein Ergebnis der Beratungen für ein Bündnis für Arbeit. Wird eine Arbeitsgelegenheit nach den §§ 19 und 20 durch Verwaltungsakt zur Verfügung gestellt und erfolgt bei Widerspruch und Verweigerung zumutbarer Arbeit eine Kürzung nach § 25 Abs. 1, dann soll vor Durchführung der Kürzung eine Überprüfung der Entscheidung möglich sein. Unberührt bleiben alle Fälle, in denen die Arbeitsgelegenheit dem Hilfeempfänger durch schlichtes Verwaltungshandeln angeboten wird.

Zu Nummer 8a

Die Verweisung auf § 40 AFG stellt klar, daß Umschulung und Fortbildung keine Ausbildung im Sinne von § 26 darstellen. Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen ist eine Angleichung an die Regelungen des BAföG. Der neue Absatz 2 enthält die Übernahme der Regelungen aus § 65 Abs. 3 BAföG und § 40 Abs. 1 c AFG. Sie erfolgt aus rechtssystematischen Gründen und dient zugleich der besseren Handhabbarkeit in der Praxis. Zugleich werden als Folgeänderungen § 65 Abs. 3 BAföG und § 40 Abs. 1 c AFG gestrichen.

Zu Nummer 8b

Beansprucht jemand Sozialhilfe und stirbt vor der Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, so geht der Anspruch unter. Da bei der Hilfe in Einrichtungen oder bei ambulanter Pflege die Entscheidungen oftmals längere Zeit beanspruchen und die Leistungen bereits von Dritten erbracht werden, führt die geltende Rechtslage dazu, daß Einrichtungen und Pflegepersonen trotz berechtigten Vertrauens auf Leistungen der Sozialhilfe leer ausgehen. Dies erscheint nicht gerechtfertigt und erschwert schnelle Hilfe durch Dritte. Die Neuregelung verhindert dies, indem sie den Anspruch des Hilfesuchenden, soweit er bis zu dessen Tode zu erfüllen gewesen wäre, auf einen Dritten übergehen läßt.

Zu Nummer 10a

Neben der Blindenhilfe werden ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz wegen Blindheit nicht gewährt. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung über das Verhältnis von Blindenhilfe und gleichartigen Leistungen der Pflegeversicherung fehlt bisher. Es wird daher klar gestellt, daß solche Leistungen der Pflegeversicherung auf die Blindenhilfe anzurechnen sind.

Zu Nummer 10b

Die Änderung enthält eine gesetzliche Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Hilfe in der Regel nur vorübergehend gewährt werden soll. Hierdurch sollen Familien möglichst lange zusammenbleiben können und gleichzeitig teure stationäre Unterbringungen vermieden werden.

Zu Nummer 12

Die im Entwurf vorgesehene Absetzmöglichkeit nur bei Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, ist aufzugeben. Die Beschränkung auf laufende Leistungen erscheint nicht sachgerecht.

Zu Nummer 12a

In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils darauf abgestellt, ob jemand überwiegend unterhalten wird. Nach geltendem Recht hängt der Familienzuschlag unter anderem davon ab, ob jemand „bisher“ überwiegend unterhalten worden ist. Der Familienzuschlag auf die Einkommensgrenze blieb folglich in gleicher Höhe bestehen, wenn zum Beispiel ein ursprünglich unterhaltsberechtigtes Kind inzwischen wirtschaftlich selbständig geworden war. Dies wird durch die Änderung vermieden.

Zu Nummer 12b

Schwerstpflegebedürftige werden, soweit sie nicht Blindengeld oder Pflegegeld erhalten (Absatz 2), in die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 Nr. 5 einbezogen, und die Formulierung wird dem § 69a angeglichen. Es handelt sich um Richtigstellungen.

Zu Nummer 15

Nach der geltenden Rechtslage ist streitig und von Gerichten verneint worden, daß Beihilfeansprüche eines Elternteils für sein Kind, das für den gleichen Bedarf Anspruch auf Sozialhilfe hat, übergeleitet werden können. Dies wird durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 zugelassen.

Zu Nummer 16**Zu § 91 Abs. 1**

Die Änderung eröffnet den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit der Stufenklage vor den Zivilgerichten und beseitigt die bisherige Notwendigkeit, den Auskunftsanspruch nach § 116 in einem getrennten

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen.

Zu § 91 Abs. 2

Die Begründung ist im Gesetzentwurf enthalten.

Zu § 91 Abs. 3

Die geltende Fassung des Absatzes 3 Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Überganges eines Unterhaltsanspruches. Nach Einführung des gesetzlichen Forderungsüberganges durch das FKPG vom 23. Juni 1993 ist diese Fassung irreführend. In Anlehnung an die Formulierung in § 1613 Abs. 1 BGB wird nunmehr bestimmt, daß der aufgrund des Forderungsüberganges zu beanspruchende Unterhalt erst von einem Zeitpunkt an gefordert werden kann, zu dem der Unterhaltsverpflichtete über die Gewährung der Hilfe an den vormaligen Unterhaltsberechtigten informiert wird. Dies ist auch verbreitete Praxis.

Zu § 91 Abs. 4

Die Ergänzung des Absatzes 4 korrigiert die überwiegende Rechtsprechung, die nach Einführung des gesetzlichen Forderungsüberganges die Rückübertragung des Unterhaltsanspruches zur gerichtlichen Durchsetzung für nicht mehr zulässig erklärt hat. Dies hat zu einer spürbaren Verwaltungsmehrbelastung geführt. Die Neuregelung schließt aber aus, daß der Hilfeempfänger in Folge der Rückübertragung mit zusätzlichen Kosten belastet wird.

Zu Nummer 17**Zu § 93 Abs. 1**

Durch die Änderung wird bei der Schaffung von Einrichtungen die Gleichbehandlung von privat-gewerblichen Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehen. Dies soll auch für den Abschluß von Vereinbarungen gelten, für die nur noch Leistung und Vergütung ausschlaggebend sind. Bestehende Einrichtungen werden zukünftig gleich behandelt, das heißt unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, von privat-gewerblichen Trägern oder Kommunen handelt.

Zu § 93 Abs. 7

Die Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes lassen es zu, daß die genannten Vereinbarungen ausnahmsweise auch ohne Einvernehmen mit den Trägern der Sozialhilfe getroffen werden. Dadurch können Mehrkosten der Sozialhilfe ohne Zustimmung der zuständigen Träger entstehen. Um ihre unverzichtbare Kostenverantwortung zu erhalten, wird in Satz 2 in solchen Ausnahmefällen die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen eröffnet. Der letzte Halbsatz von Satz 1, in dem einzelne Abweichungen von der Regelungsübernahme zugelassen sind, kann entfallen.

Der Hinweis auf Absatz 6 stellt klar, daß der Gesamtpflegesatz dadurch nicht insgesamt erhöht wird.

Zu Nummer 20

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß für den in § 100 Abs. 1 genannten und in Einrichtungen untergebrachten Personenkreis der überörtliche Träger der Sozialhilfe auch dann zuständig ist, wenn in § 100 Abs. 1 genannte Leistungen von anderen Leistungsträgern erbracht werden, zum Beispiel der Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung.

Zu Nummer 20a

Die bisherige Anforderung des § 102 an Fachkräfte betrifft nur deren Ausbildung und Erfahrungen im Sozialwesen. Es ist im Bereich der Sozialhilfe anerkannt und vielfach Praxis, diese Voraussetzungen durch Fortbildungsmaßnahmen zu ergänzen. Für eine qualifizierte Bearbeitung von Angelegenheiten der Sozialhilfe, insbesondere der Beratung nach § 17, sind intensive und aktuelle Kenntnisse über angrenzende Rechtsgebiete und besondere Fähigkeiten im Umgang mit Hilfesuchenden erforderlich. Den Trägern der Sozialhilfe wird jedoch durch die Regelung ein weiterer Gestaltungsspielraum für die zu gewährleistende Fortbildung eingeräumt.

Zu Nummer 20b

Die bisherige Begrenzung der Kostenerstattung in Höhe von 5 000 DM in zwölf Monaten bezog sich auf den einzelnen Hilfeempfänger. Die Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt oder bei Unterbringung in einer anderen Familie betrifft in der Regel nur Einzelpersonen. Die Kostenerstattung bei Umzug oder bei Übertritt aus dem Ausland betrifft jedoch häufig Familien, das heißt Haushalte im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. In diesen Fällen verhindert die bisherige Begrenzung auf 5 000 DM pro Person oftmals eine Kostenerstattung, so daß die §§ 107 und 108 auch in typischen Fällen nicht zur Anwendung kommen. Die Begrenzung wird deshalb auf 5 000 DM pro Haushalt im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 bezogen. Bei der Kostenerstattung gemäß den §§ 103 und 104 bleibt es in der Regel bei der bisherigen Regelung. Die Änderung dient auch der Vereinfachung. Es ist in Zukunft nicht mehr erforderlich, im Wege komplizierter Berechnungen die für den Haushalt einheitlich errechnete Hilfe auf die haushaltsangehörigen Hilfeempfänger umzulegen.

Zu Nummer 20c

§ 113a und § 89h SGB VIII sind parallel gelagerte Vorschriften, mit denen die Entscheidung über kostenrechtliche Streitigkeiten der Träger von Jugendhilfe und Sozialhilfe untereinander nach näher auszugestaltenden Schiedsgerichten übertragen werden sollen. Wegen dieser Vorschriften sind mittlerweile verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Es wurde entschieden, die Vorschriften bei nächster Gelegenheit zu streichen.

Zu Nummer 21

Zu § 116 Abs. 1 Satz 1

Ergänzend werden die nicht getrennt lebenden Ehegatten von Unterhaltspflichtigen in die Auskunftspflicht einbezogen. Ist ein Ehegatte des Unterhaltspflichtigen selbst nicht unterhaltspflichtig, zum Beispiel gegenüber seinen Schwiegereltern, so ist für die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen dennoch die wirtschaftliche Lage seines Ehegatten von Bedeutung. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob der Unterhaltspflichtige seinem Ehegatten auch Unterhalt zu leisten hat. Nach geltendem Recht ist der nicht unterhaltspflichtige Ehegatte nicht auskunftspflichtig, so daß der Träger der Sozialhilfe häufig auf bloße Behauptungen des Unterhaltspflichtigen angewiesen ist. Die Ergänzung schließt diese Lücke des Gesetzes.

Zu § 116 Abs. 1 letzter Satz

Die Änderung bezweckt, daß mit dem Hilfesuchenden zusammenwohnende Personen erst dann auskunftspflichtig werden, wenn sie die Vermutung des gemeinsamen Wirtschaftens und der Unterstützung trotz Aufforderung durch das Sozialamt nicht widerlegen. Aufgrund der Streichung von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs handelt es sich dabei stets um verwandte oder verschwägte Personen. Deren Auskunftspflicht tritt also erst zu einem Zeitpunkt ein, zu dem sich die Vermutung der Unterstützung so verdichtet hat, daß das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht berührt wird.

Zu § 116 Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Eine Auskunftspflicht des Arbeitgebers über Personen, von denen nach § 16 vermutet wird, daß sie Leistungen an oder für Hilfesuchende erbringen, ist nicht verankert worden.

Zu Nummer 21a

Zu § 117 Abs. 1

Die Versicherungsnummer im Sinne von § 147 SGB VI ist Anknüpfungspunkt des automatisierten Datenabgleichs.

Zu § 117 Abs. 2

Der Datenabgleich bezüglich möglicher weiterer Sozialhilfeleistungen anderer Träger soll bei der oder über die zentrale Vermittlungsstelle möglich sein. Die Regelung läßt offen, ob es eine oder mehrere zentrale Vermittlungsstellen geben wird.

Zu § 117 Abs. 3

Es ist streitig, ob nach dem geltenden Absatz 3 die Überprüfung innerhalb der Verwaltung, zum Beispiel mit der Kfz-Zulassungsstelle, auch durch automatisierten Datenabgleich erfolgen darf. Die Länder

haben sich weitgehend darauf verständigt, daß dies aufgrund des geltenden Wortlautes aus Datenschutzgründen nicht zulässig sei. Die Ergänzung stellt klar, daß und mit welchen Stellen der automatisierte Datenabgleich zulässig ist.

Zu Nummer 21 b

Nach der geltenden Regelung können Vorleistungen eines Dritten im Einzelfall nur bis zur Kenntnisnahme durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden. In Einzelfällen (zum Beispiel Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1979 – 5 C 79.77 – und 2. April 1987 – 5 C 64/84) hat dies zu dem unbefriedigenden Ergebnis geführt, daß der Nothelfer, zum Beispiel ein Krankenhaus, die Kosten nicht erstattet bekommen konnte, weil der Aufenthalt des Berechtigten nicht mehr bekannt war. In solchen Fällen soll in Zukunft eine Kostenerstattung an den Nothelfer möglich sein.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 25

Zu § 135 Abs. 2 und 3

In Ergänzung des Gesetzentwurfs sollen Vertreter der Träger privat-gewerblicher Einrichtungen beteiligt werden. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird zudem von den Ländern berufen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Erbringung von Sozialhilfeleistungen in dem Verantwortungsbereich der Länder steht. Folglich wird die unmittelbare Berufung von Vertretern der Leistungsträger und von zwei Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften durch die Länder vorgesehen. Die übrigen Mitglieder werden von der Bundesregierung berufen.

Zu § 135 Abs. 5

Als Folge der Änderung in Absatz 3 wird für den Erlaß der Rechtsverordnung die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zu der Änderung des § 23. Der Hinweis auf Buchstabe d wäre irreführend, da § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2, auf den sich dieser Buchstabe bezieht, gestrichen wurde.

Zu Artikel 1 a

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an das SGB VIII.

Zu Nummer 2

Die Befugnis zur Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten zum Zwecke der Überprüfung und Verwal-

tungshilfe ergibt sich aus § 117 BSHG in Verbindung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches, da das BSHG im Katalog des § 1 aufgeführt ist. Dies gilt nicht für die entsprechende Anwendung des § 117 BSHG durch § 9 AsylbLG. Deswegen wird ausdrücklich festgelegt, daß das Sozialgesetzbuch auch dann gilt, wenn § 9 Abs. 4 AsylbLG eine Vorschrift des BSHG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 c.

Zu Artikel 2 a

In § 108 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs vorsieht, den ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe gegen einen dritten Sozialleistungsträger hat. Die genannten Leistungsträger werden hinsichtlich der Verzinsung dem leistungsberechtigten Antragsteller gleichgestellt (§ 44 SGB I). Insbesondere muß die Sozialhilfe als unterstes Netz der sozialen Sicherung häufig als „Vorschußkasse“ eintreten.

Wegen ihrer Gleichartigkeit werden in die Regelung auch die Träger der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe einbezogen. Für Erstattungsansprüche untereinander gilt die Verzinsungspflicht nicht, da sie sich nur auf „andere“ Sozialleistungsträger bezieht. Um bei geringen Erstattungsbeträgen einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, tritt die Verzinsungspflicht nur auf Antrag ein.

Satz 2 ist § 44 Abs. 2 SGB I nachgebildet und um die Maßgabe ergänzt, daß die Frist mit dem Eingang des vollständigen Leistungsantrags des Leistungsberechtigten – nicht des Erstattungsberechtigten – beginnt. Der Antrag des Sozialhilfeträgers nach § 91 a BSHG steht dem Antrag des Leistungsberechtigten im Sinne des Satzes 2 gleich, wenn die für die Bearbeitung des Leistungsantrages notwendigen Angaben vorliegen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 2

Zu § 54 b des Schwerbehindertengesetzes

In dem neuen Absatz 1 wird erstmals im Schwerbehindertengesetz die Rechtsstellung Behinderter in Werkstätten für Behinderte gesetzlich geregelt. Behinderte, die keinen Arbeitnehmerstatus haben, stehen danach in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, auf das arbeitsrechtliche Vorschriften und Grundsätze entsprechend anwendbar sind (zum Beispiel über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlungen an Feiertagen, Erziehungsurlaub und Mutterschutz sowie über den Persönlichkeitsschutz und die Haftungsbeschränkung).

Durch den Absatz 3 erhalten die Behinderten gegen den Träger der Werkstatt einen Anspruch auf Ab-

schluß eines Werkstattvertrages, der die nähere inhaltliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses zur Werkstatt (Arbeitszeit, Arbeitsentgelt und Urlaub) im Rahmen des zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnisses regelt.

Zu § 54 c des Schwerbehindertengesetzes

In dem neuen § 54 c wird die Mitwirkung der Behinderten in Werkstätten für Behinderte und ihrer gesetzlichen Vertreter und Betreuer in Angelegenheiten der Werkstatt für Behinderte geregelt. Das Fehlen gesetzlicher Regelungen hat in der bisherigen Praxis der Werkstätten für Behinderte zu Schwierigkeiten geführt. In der Regelung werden die Erfahrungen mit § 14 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz sowie die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens über die Mitwirkung in Werkstätten für Behinderte berücksichtigt.

Zu den Fragen, die für eine Mitwirkung in Betracht kommen, gehören insbesondere die Gestaltung der täglichen Arbeitszeit, der einheitliche Betriebsurlaub, der Unfall- und Gesundheitsschutz, die Entgeltzahlung, die Verpflegung, die Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, die Fort- und Weiterbildung, Angelegenheiten des Arbeitsablaufs und der Umsetzung von Behinderten auf andere Arbeitsplätze sowie die Gestaltung von Arbeitsplätzen und die Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage der Werkstatt und das Arbeitsergebnis.

In Absatz 4 wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß einer Werkstatt-Mitwirkungsverordnung gesetzlich ermächtigt, in der im einzelnen die Fragen, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, bestimmt werden und die notwendigen Einzelheiten wie die Zusammensetzung und die Amtszeit des Werkstattrates, die Durchführung der Wahl, die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung zu regeln sind.

Zu Nummer 5

§ 58 des Schwerbehindertengesetzes soll nicht dahin gehend geändert werden, daß die für die Werkstätten für Behinderte festgelegten Vergünstigungen der §§ 55 und 56 des Schwerbehindertengesetzes nur noch von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform des Sozialhilferechts bereits bestehenden Blindenwerkstätten in Anspruch genommen werden können. Nach Darstellung des Deutschen Blindenverbandes sind auch noch in jüngster Zeit neue Blindenwerkstätten für den Teil Blinder, für den anderweitige „höherwertige“ berufliche Integration nicht erreichbar war, errichtet und anerkannt worden. Ob der Bau weiterer Blindenwerkstätten rehabilitationspolitisch und ökonomisch sinnvoll ist, ist im Einzelfall bei der Förderung des Baus solcher Anstalten zu beurteilen. Führt die Prüfung bei der investierten Förderung zu einer positiven Entscheidung, dann gibt es keinen Grund, eine solche neue, mit öffentlichen Mitteln geförderte Blindenwerkstatt von diesen Vergünstigungen auszuschließen.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 26 BSHG.

Zu Artikel 6

Die Änderung des § 2 entspricht dem Gesetzentwurf.

Die Ergänzung der §§ 2 a, 10 und 83 sollen für Streitigkeiten in Mitwirkungsangelegenheiten nach § 54 c des Schwerbehindertengesetzes die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begründen. Die Streitigkeiten sollen im Beschlußverfahren (§§ 80 ff. Arbeitsgerichtsgesetz) geklärt werden. Dies entspricht der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach auch Rechtsstreitigkeiten, die die Schwerbehindertenvertretung betreffen, im Beschlußverfahren behandelt werden. Insoweit soll eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Schwerbehindertenvertretung bei anderer Gelegenheit getroffen werden.

Zu Artikel 6 a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 26 BSHG.

Zu Artikel 7

In § 3 Abs. 1 wird eingefügt, daß bei vorheriger Zustimmung auch Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen übernommen werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung auch zu unangemessen hohen Mieten erteilt werden kann. Die Übernahme von Wohnraumbeschaffungskosten und von Mietkautionen ist nach geltender Rechtslage grundsätzlich möglich. Diese Möglichkeit wird in der Praxis jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine Regelung, die zwischen den Beteiligten für frühzeitige Rechtsklarheit sorgt, erscheint daher geboten.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 3

In § 5 Abs. 4 wird die zeitliche Befristung der Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen auf höchstens sechs Monate mit der Verlängerungsmöglichkeit um sechs Monate ersetzt durch den unbestimmten Rechtsbegriff der zeitweisen Beschäftigung. Die Praxis macht geltend, daß der Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in aller Regel eine längere Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen erfordert als sechs Monate mit der Verlängerungsmöglichkeit auf zwölf Monate. An der grundsätzlichen Befristung des Übergangs muß aus Kostengründen festgehalten werden.

Zu den Nummern 4 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der §§ 54 b und 54 c des Schwerbehindertengesetzes.

Zu Artikel 9 a

Nach der Änderung des BSHG durch das Pflegeversicherungsgesetz muß nunmehr auf § 69 a Abs. 3 BSHG verwiesen werden.

Zu Artikel 11

Die Regelung des Artikels 11 ist auf den eingefügten Artikel 9 a zu erweitern.

Bonn, den 28. Februar 1996

Ulf Fink

Berichterstatter

Brigitte Lange

Berichterstatterin

Andrea Fischer (Berlin)

Berichterstatterin

Dr. Gisela Babel

Berichterstatterin

Dr. Heidi Knake-Werner

Berichterstatterin

